



# Rückenwind

*Recht und Verantwortung*

# ➤ Recht und Verantwortung

## 1 Grundlagen

- 1.1 Aufsichtspflicht
  - 1.1.1 Was ist Aufsichtspflicht?
  - 1.1.2 Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht
  - 1.1.3 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht
  - 1.1.4 Erfüllung der Aufsichtspflicht
  - 1.1.5 Haftung oder „Was ist wenn ein Schaden passiert“?
- 1.2 Regelungen zu Regeln
- 1.3 Jugendschutzgesetz
- 1.4 Recht am eigenen Bild
- 1.5 Schwimmen mit Jugendgruppen

## 2 Regelungen der Malteser

- 2.1 Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt
  - 2.1.1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärung
  - 2.1.2 Prävention in der Malteser Jugend und Handlungsmöglichkeiten
  - 2.1.3 Bundeskinderschutzgesetz
- 2.2 Minderjährige als Gruppenleitung in der Malteser Jugend
- 2.3 Die Bedeutung des Datenschutzes für die Malteser
- 2.4 Versicherungsschutz der Malteser
- 2.5 Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst
- 2.6 GEMA

# Vorwort

## *Liebe Gruppenleiterin, lieber Gruppenleiter,*

die Rolle als Gruppenleitung soll dir Freude machen und du kannst und sollst an ihr wachsen und dich in deinen Stärken und Schwächen ausprobieren können. Diese Tätigkeit bringt aber auch eine große Verantwortung mit sich – eine Verantwortung, die du mit dem Wissen über einige Grundlagen und gut überlegtem Handeln in deiner Tätigkeit als Gruppenleitung gut übernehmen kannst. Du darfst in diese Rolle hineinwachsen und kannst dazu in ganz unterschiedlicher Art und Weise Unterstützung erfahren – durch andere Gruppenleitungen, den OJFK und den DJFK, dein Jugendreferat oder Ansprechpersonen in deiner Gliederung.

Dieses Rückenwind Heft rund um das Thema „Recht und Verantwortung“ will die persönliche Unterstützung vor Ort ergänzen. Es gibt dir eine Übersicht über relevante Gesetze und Vorgaben sowie Einordnungen und Empfehlungen, wie du sie in deinem Alltag als Gruppenleitung gut umsetzen kannst.

Das erste Kapitel beschreibt rechtliche Grundlagen und Themen, die dich als Gruppenleitung betreffen. Das meisten davon wird von außen, z.B. durch Gesetze, vorgegeben. Diese Vorgaben und Regelungen haben wir mit vielen Hinweisen für die Praxis und den Alltag als Gruppenleitung und Aktivitäten vor Ort ergänzt, damit du sie gut in deine Tätigkeit als Gruppenleitung übertragen kannst.

Im zweiten Kapitel haben wir einige Regelungen der Malteser zusammengefasst, die das Miteinander der Malteser und in der Malteser Jugend regeln bzw. in denen Ansprüche und Vorgaben von außen für die Malteser beschrieben sind. Auch diese solltest du kennen und in deiner Tätigkeit beachten.

Viele der Themen und damit auch die dazugehörigen Dokumente unterliegen einer ständigen Veränderung – daher liegen viele der Dokumente im SharePoint der Malteser und wir bitten dich, dich dort regelmäßig aktuell zu halten. Im Rückenwindheft „Grundlagen“ wird beschrieben, wie du als Gruppenleitung Zugang zum SharePoint bekommen kannst.

Vielen Dank für dein Engagement und dass du dich der Herausforderung als Gruppenleitung stellst.

Ein herzliches Dankeschön geht an den BDKJ Münster, dessen „Arbeitshilfe Rechtliches“ wir verwenden durften.

*Der Bundesjugendführungskreis und  
das Bundesjugendreferat*

# 1 Grundlagen

## 1.1 Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die Aufsichtspflicht. Fast jede/r, der oder die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie existiert. Mit diesem Kapitel wollen wir dir die wichtigsten Begriffe und Hintergründe dazu erklären und dir als Gruppenleitung Wissen und Beispiele an die Hand geben, damit du deine Verantwortung kennst und ihr nachkommen kannst.

### 1.1.1 Was ist Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflicht ist die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die dir in deiner Funktion als Gruppenleitung anvertrauten Personen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keine anderen („Dritte“) schädigen.

Deine Aufgabe als Gruppenleitung ist es, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die dir anvertrauten Personen vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass sie Dritte schädigen.

Bei den Maltesern begegnen uns verschiedene Personengruppen, für die Aufsicht übernommen werden kann: Minderjährige und Menschen, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes (zeitweise oder dauerhaft) der Aufsicht bedürfen.

Als Gruppenleitung in der Malteser Jugend übernimmst du in der Regel die Aufsicht über Minderjährige, um die es nun weiterhin auch gehen soll.

### Wer muss für Minderjährige „Sorge tragen“?

Das Gesetz bestimmt, dass alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufsichtsbedürftig sind. Rechtlich gesehen ist die Aufsichtspflicht abgeleitet von der elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge gliedert sich in die **Personensorge** (zum Beispiel Erziehung, Beaufsichtigung, Einwilligung in Operationen, Fürsorge und Aufenthaltsbestimmung) und die **Vermögenssorge** (die geschäftliche Vertretung z. B. bei der Regelung von Verträgen und allen Fragen rund um Geld und Vermögen).

Per Gesetz müssen die Sorgeberechtigten, im Regelfall die Eltern, Sorge tragen, d. h. die Verantwortung für ihre Kinder

übernehmen. Für Minderjährige regeln dies das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den Paragrafen § 1626 und § 1631.

### § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass Minderjährige aufgrund ihres Alters, ihrer fehlenden körperli-

chen oder geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder nicht erkennen oder richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Aufsichtsbedürftigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

### 1.1.2 Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht

Die elterliche Sorge ist als höchstpersönliches Recht beziehungsweise Pflicht der Eltern als Ganzes nicht auf Dritte übertragbar. Übertragbar sind nur Teilbereiche:

1. **Aufsichtspflicht und Fürsorgepflicht**, das heißt Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass sie keinen anderen gefährden, keinen Schaden verursachen und selbst keinen Schaden erleiden.
2. **das Erziehungsrecht** in geringem Umfang, also die pädagogische Einflussnahme auf die Erziehung des Kindes (dies gilt z. B. in Kindergärten und Schulen).

Die Aufsichtspflicht kann vorübergehend – also zeit- und anlassgebunden – auf Personen, Institutionen oder Vereine übertragen werden.

Dies kann auf drei Arten geschehen:

- Schriftlich (z.B. über eine Anmeldung\*)
- Mündlich (z.B. telefonische Absprachen)
- konkludentes Handeln (Verhalten, dass auf einen Willen schließen lässt; z.B. regelmäßige Teilnahme an Gruppenstunden)

**1** Für deine Tätigkeit in der Malteser Jugend heißt das, dass der Malteser Hilfsdienst von den Sorgeberechtigten/Eltern die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die Minderjährigen übertragen bekommt. Der Malteser Hilfsdienst beauftragt dann bestimmte qualifizierte Personen mit der Durchführung der Aufsichtspflicht. In der Malteser Jugend sind das die Gruppenleitungen.

Voraussetzungen, um als „qualifizierte Person“ zu gelten sind:

- die erforderliche geistige, persönliche und charakterliche Reife besitzen
- in die Aufgabe eingewiesen und sorgfältig unterrichtet worden zu sein (zum Beispiel durch eine Ausbildung wie Gruppen Leiten I + II)
- sich gegenüber der Gruppe durchzusetzen wissen
- Anfang, Umfang und Ende der Tätigkeit kennen.

Der Umfang zur Übernahme der Aufsichtspflicht erstreckt sich für die aufsichtspflichtige Person in der Regel auf die übliche Tätigkeit des Dienstes. D.h. bei allen Aktionen, Gruppenstunden und Ferienlager, die die Malteser Jugend anbieten und die du als Gruppenleitung (mit)leitest, hast du – allein oder im Team – die Aufsichtspflicht über anwesende Minderjährige.

**HINWEIS:** Die Aufsichtspflicht bleibt bestehen, auch wenn Minderjährige als Helfer/innen aktiv sind oder selbst Verantwortung übernehmen. Auch wenn unter 18-Jährige ein Amt (z. B. Gruppenleiter/in) bekleiden oder Funktion (z. B. Einsatzsanitäter/in) innehaben, besteht ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht.

\* Bei besonderen Tätigkeiten wie z.B. Fahrten und Lagern, Bergsteigen, Fahrrad fahren und gefährliche Sportarten, müssen die Sorgeberechtigten dieser Tätigkeit gesondert zustimmen. Eine solche Einverständniserklärung sollte schriftlich erfolgen. Je umfangreicher die Aktivitäten, desto mehr Informationen gehören in die Anmeldung und Einverständniserklärung. Aus Datenschutzgründen dürfen für eine Veranstaltung nur die Daten erhoben werden, die für diese Veranstaltung auch konkret benötigt werden (siehe Kapitel 2.3.). Daher zum Beispiel Auskünfte zur Ernährung nur abfragen, wenn es auch eine Verpflegung gibt. Es gibt verschiedene Muster und Vorschläge in der Malteser Jugend und auch Vorlagen für Elternbriefe, die erklären, aus welchen Gründen die Daten ihrer Kinder abgefragt werden, die findest du im SharePoint der Malteser.

### ► Kann die Aufsichtspflicht von der Gruppenleitung weiter delegiert werden?

Prinzipiell kann die Aufsichtspflicht von der Gruppenleitung weiter delegiert werden. Dies sollte aber nur in Ausnahmefällen geschehen, zum Beispiel, wenn sich bei einem Ausflug mit nur einer Gruppenleitung die Gruppe ungeplant trennen oder sich die Gruppenleitung um eine verletzte Person kümmern muss und die Gruppe deshalb nicht ausreichend beaufsichtigen kann. In diesem Fall kann die Aufsichtspflicht zeitweise z.B. auf einen minderjährigen Teilnehmenden der Gruppe übertragen werden. Der Gruppe sollten die Gründe für die Vertretung erläutert und eindeutige Verhaltenshinweise gegeben werden.

Die Gruppenleitung hat darauf zu achten, dass derjenige, dem er/sie die Aufsichtspflicht überträgt, der Aufgabe und Situation gewachsen und in der Lage ist, die Aufsichtspflicht auszuführen. Dies können Gruppenmitglieder oder andere anwesende Personen sein.

### 1.1.3 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Personen und Dritte vor Schäden zu bewahren. Schäden beziehen sich zu einem auf die körperliche Unver-

sehrtheit (Gesundheit) zum anderen auf Gegenstände. Die Gefahren können von außen – besonders vom Gelände oder anderen Personen – aber auch von der Gruppe selbst bzw. einzelnen Mitgliedern ausgehen.

Beispiele für Gefahren, die von äußeren Umständen ausgehen können:

- Treppen, nasser Boden, „Stolperfallen“, fehlende Begrenzungen
- Besondere Regionen also Seen/Meer, Berge, Großstädte, Straßenverkehr
- Andere Gruppen oder Personen, auf die man trifft

Gefahren, die von der Gruppe ausgehen können:

- Ansteckung durch Krankheiten (z. B. Magen-Darm-Infektion, grippaler Infekt, Läuse)
- psychische Gesundheit (z. B. Übergriffe, Mobbing, Trauma)
- strafrechtlich relevante Taten (z. B. Diebstahl, Gewalt)

### ► Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht besteht im Rahmen der vereinbarten Veranstaltung. Sie beginnt mit dem Eintreffen der Kinder – selbst wenn es 15 Minuten vor der vereinbarten Zeit ist – und endet mit der Übergabe der Kinder in den Verantwortungsbereich einer anderen Person, z.B. den Eltern oder mit dem angekündigten Ende der Veranstaltung. An- und Ab-

reise liegt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht im Verantwortungsbereich des Aufsichtspflichtigen. Bei Ausflügen und Freizeiten sollten daher immer Angaben zur An- und Abreise gemacht werden

### ! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Erscheine immer pünktlich zu den vereinbarten Treffen, am besten ein paar Minuten vor der vereinbarten Zeit.
- Sei so lange anwesend, bis alle Kinder abgeholt sind oder den Raum/ Veranstaltungsort verlassen haben.
- Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen über jede Änderung der vereinbarten Zeit informiert werden. Fällt eine Gruppenstunde aus oder wird ein Treffen vorverlegt, müssen die Sorgeberechtigten rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.
- Sollte ein Kind schon längere Zeit von der Gruppe weggeblieben sein, dann empfiehlt sich ggf. auch mal ein Anruf, um nach dem Grund zu fragen und um sicherzustellen, dass die Gruppenleitung und die Eltern auf dem gleichen Kenntnisstand sind und das Kind sich nicht irgendwo anders aufhält.  
Aber: Es besteht keine Aufsichtspflicht, wenn die Teilnehmenden nicht in der Gruppenstunde erscheinen.

### ► Was beinhaltet die Aufsichtspflicht konkret?

Wie bereits beschrieben, beinhaltet die Aufsichtspflicht die Pflicht, anvertraute Personen oder Dritte vor Schäden zu bewahren. Aufsichtspflicht heißt nicht Beaufsichtigung und Kontrolle auf Schritt und Tritt, denn in den Gesetzestexten ist das, was unter Aufsichtspflicht zu verstehen ist, sehr allgemein formuliert. Damit will der Gesetzgeber der Aufsichtsperson eine gewisse Selbständigkeit in ihrem Handeln überlassen.

Die Rechtsprechung sagt:

*„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“*

(BGH in NJW 1984, S.2574)

Formulierungen wie „jeweilige Situation“, „nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes“, „vernünftige Anforderungen“ lassen schon erahnen, dass es keine genauen Vorgaben gibt. Es geht immer um dieses Kind, in dieser Situation und mit dieser Gruppenleitung. Aufsichtspflicht in der Praxis muss daher in jeder Situation neu bedacht werden und somit ist das erforderliche Maß an Aufsicht sehr unterschiedlich.

### ► Konkret ist die Aufsichtspflicht für die Gruppenleitung von drei Variablen abhängig:

#### I. Gruppe bzw. persönliche Verhältnisse der zu betreuenden Person(en)

Gruppengröße, Alter, Charakter der Personen, Hintergründe und Zusammensetzung der Gruppe: Kennt sich die Gruppe, sind die Mitglieder untereinander vertraut? Welche persönlichen Hintergründe haben die einzelnen Kinder?

#### II. Situation

Beindet sich die Gruppe in einer bekannten oder unbekanntem Situation, ist sie mit den Tätigkeiten sowie Örtlichkeiten vertraut? Gibt es angekündigte oder offensichtliche Bedrohungen (z. B. Wetter, Sichtverhältnis, Lautstärke, Verkehr) oder aktuelle Geschehnisse, die die Gruppe beeinträchtigen können?

### III. Aufsichtsperson/ Gruppenleitung

Wie ist Alter, Ausbildung, Erfahrung, persönlicher Hintergrund, körperliche Eigenschaften, kognitive Reife der Gruppenleitungen? Gibt es ein Team oder führt eine einzelne Person die Aufsicht?

! Die Verantwortung der Gruppenleitung erstreckt sich darauf, das Zুমutbare zu tun, was in seinen/ihrer Kräften steht, um Schaden zu verhindern. Er/Sie muss dieses nach bestem Wissen und Gewissen versuchen.

Für die Einschätzung helfen verschiedene Anhaltspunkte (s. nächste Doppelseite):

Rahmenbedingung	Zu bedenken
<b>I. Gruppe bzw. zu betreuende Person(en)</b>	
Alter der Kinder	Je jünger ein Kind, desto intensiver die Beaufsichtigung.
Eigenart, Charakter, Reife des Kindes/der Jugendlichen	Die unterschiedlichen Entwicklungen und Verhaltensweisen der Kinder sind zu berücksichtigen, denn auch gleichaltrige Kinder können sich in ihrer Reife unterscheiden. Je besser die Gruppenleitung die Kinder kennt, umso besser kann er/sie die Minderjährigen einschätzen.
Gruppengröße	Hier sollte die Anzahl der Teilnehmenden zur Anzahl der Leiter/innen passen. Ein Richtwert für den Betreuungsschlüssel sagt: Auf sieben Kinder ungefähr eine Leitungsperson – es gibt aber Gruppen oder Situationen, die einen größeren Betreuungsschlüssel benötigen.
Gruppenklima/Dynamik	Hier gilt es, die Beziehung der Kinder untereinander und das Vertrauen der Kinder in die Leitung zu beachten: Gibt es aktuell Ärger oder Streit in der Gruppe? Ist die Gruppe neu gegründet oder vielleicht in der „Machtkampfphase“ – dies bedeutet dann eventuell eine größere Betreuung oder Beachtung durch die Gruppenleitung.

Rahmenbedingung	Zu bedenken
<b>II. Situation</b>	
Art und Gefährlichkeit der Aktivität	Welche Gefahrenquellen können in der Aktivität liegen? (z. B. Umgang mit Maschinen oder anderem Material)
Örtliche und räumliche Situation	Gibt es besondere Gefahren im Haus (z. B. Treppen, Balkone, rutschige Böden) oder außerhalb (z. B. Bahngleise, Baustellen, Straßen)?
Besonderheit und Gefährlichkeit der regionalen Umgebung	Gilt besonders bei Lagern und Ausflügen: Gibt es Berge, Wasser/Seen, usw.? Wie sieht es mit der allgemeinen Sicherheit und Vorkehrungen aus?
<b>III. Aufsichtsperson/ Gruppenleitung</b>	
Fähigkeiten und Erfahrungen der Leitung	Die Erfahrungen der Gruppenleitung wächst mit der Tätigkeit. Hier gilt es, z. B. beim Start einer neuen Gruppe ein Team von jüngeren und erfahrenen Personen zu bilden oder zu Beginn einer Gruppenstunde ein weniger herausforderndes Programm zu machen und sich bei besonderen Aktionen, z. B. Übernachtungen, Unterstützung zu holen. Gruppenleiterassistent/innen sollten immer von erfahrenen Gruppenleitungen angeleitet und begleitet werden.
Zumutbarkeit	Was traut sich der/die Leiter/in zu? Welche Stärken und Fähigkeiten hat er/sie? Es wird kein Verhalten erwartet, das die Gruppenleitung physisch und psychisch überfordert oder sie selbst gefährdet.

### 1.1.4 Erfüllung der Aufsichtspflicht

Damit du als Gruppenleitung in den ganz unterschiedlichen Situationen der Jugendarbeit deiner Aufsichtspflicht gerecht werden kannst, helfen drei Schritte:

1. Information und Prävention
2. Beobachtung und Kontrolle
3. Reaktion und Konsequenzen

Wichtig ist, dass alle Schritte dem kognitiven Stand der anvertrauten Personen angepasst sind. Es muss sichergestellt werden, dass alle Aufsichtsbedürftigen die Regeln, Vorgaben, Kontrollen und Konsequenzen verstehen.

#### 1. Information und Prävention

Du als Gruppenleitung musst dich über die Gruppe, d.h. ihre einzelnen Mitglieder, sowie über mögliche Situationen informieren. Mögliche Gefahren sollten frühzeitig identifiziert werden. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dir im Vorfeld gelingt, einzelne Risiken auszuschalten, musst du dich um diese schon nicht mehr kümmern.

Sind die Gefahrenquellen nicht vermeidbar, muss die Gruppe über die potenzielle Gefahr belehrt werden. Haus- und Gruppenregeln sind ein Weg, um die anvertrauten Personen über Gefahren zu informieren und präventiv zu handeln.

#### ! Konkret für dich als Gruppenleitung bedeutet das:

- Du solltest alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen liegen und für die konkrete Gestaltung deiner Gruppenstunde/ Aktivität wichtig sind, kennen. Ein Teilnahmebogen und ein Kennenlertreffen z.B. vor Lagern und Fahrten hilft bei der Einschätzung der Gruppe. Bei jüngeren Teilnehmenden bieten sich Elternabende und ein Kennenlernen der Teilnehmenden und deren Eltern/Sorgeberechtigten auch vor regelmäßigen Gruppenstunden an.

Die Vermeidung von Gefahrenquellen umfasst zwei Punkte:

- selbst keine Gefahrenquellen schaffen
- bereits erkannte Gefahrenquellen beseitigen, wo der Gruppenleitung dies auf einfache Art und Weise möglich ist

Wie oben schon genannt musst du als Gruppenleitung die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen: Sicherheit von Gebäude und Gelände, Kenntnisse über Notausgänge, Fluchtwege, der Sammelpunkte und Verhalten bei Brandfällen, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material, etc. Durch Beobachtungen oder auch Nachfragen im Vorfeld solltest du dir einen persönlichen Eindruck darüber verschaffen, welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Veranstal-

tung ausgesetzt sind. So ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden somit vorzubeugen bzw. in einem Notfall sicher handeln zu können.

#### 2. Beobachtung und Kontrolle

Gefahrenquellen können nicht immer ganz ausgeschlossen werden oder treten auch unvorhergesehen und unplanbar auf. Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand du keinen Einfluss hast, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder durch Verbote oder Regeln fernzuhalten bzw. zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

Die Warnungen, Erklärungen sowie Ge- und Verbote sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Sie müssen klar, eindeutig und nachvollziehbar sein und müssen regelmäßig kontrolliert werden. Die Information über Gefahren und Belehrung über das Verhalten ist dem Alter der Teilnehmenden anzupassen.

#### ! Konkret bedeutet das:

- Du als Gruppenleitung musst die dir anvertrauten Kinder über die allgemeinen Situationen und möglichen Gefahren, die im Alltag des Gruppenlebens passieren können, belehren, z.B. Umgang mit Werkzeugen, Verhalten im Straßenverkehr, Spiel

mit Feuer, Werfen mit Steinen, Raufereien, etc. Bei jüngeren Kindern solltest du dich durch Nachfragen versichern, ob deine Hinweise verstanden wurden und musst dies auch ggf. wiederholen.

- Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen. Bei Übernachtungen sollte mit den Teilnehmenden z.B. ein Gang durch das Haus gemacht werden, die Notausgänge und der Sammelpunkt gezeigt werden und wie die Teilnehmenden auch nachts die Gruppenleitung erreichen können.
- Jugendliche müssen nicht über allgemeine tägliche Verhaltensweisen belehrt werden, diese können als bekannt vorausgesetzt werden. Dagegen müssen aber eventuell altersspezifische Verhaltensweisen benannt werden, z.B. (grober) Unfug, Umgang mit Alkohol und Drogen, Verhalten in bedrohlichen Situationen, auch die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen und der Umgang oder das Speichern von Daten z.B. auf dem Smartphone, etc.

Hinweise, Belehrungen und Verbote allein werden in den meisten Fällen nicht ausreichen. Die Gruppenleitung hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Wie sehr die aufsichtsbedürftigen Personen kontrolliert werden müssen, ist situations- und personenabhängig, maßgebend ist die allgemeine

übliche Sorgfaltspflicht. Dies bedeutet, dass die Gruppenleitung ständig wissen muss, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmenden gerade tun. Hierüber muss sie sich in regelmäßigen Abständen versichern. Im Allgemeinen kommt die Gruppenleitung dann ihrer Aufsichtspflicht nach, wenn er/sie die "nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters" walten lässt.

Die Gruppenleitung sollte stets folgende Fragen mit JA beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

### 3. Reaktion und Konsequenzen

Wenn Belehrung und Warnung – egal ob aus Unbekümmertheit, Unverständnis, Unmut, Leichtsinn, Trotz, Überschätzung oder bösem Willen – missachtet werden, hat die Leitung einzugreifen, damit andere Personen oder Sachen nicht beschädigt werden. Dies erfolgt mittels Verwarnung, Tadel oder Strafe.

Tadel und Verwarnen heißt nicht nur, Belehrungen, Anordnungen, Gebote und Verbote wieder ins Gedächtnis zu rufen, sondern wiederholt auf die Ernsthaftigkeit möglicher Folgen und Schäden hinzuweisen, wenn die angeordneten Anweisungen nicht eingehalten werden. Gleichzeitig sollte man Konsequenzen aufzeigen, die unternommen werden, wenn Belehrung und Warnung unbeachtet bleiben.

Sind Regeln nicht ausreichend oder verändern sich die Situationen, müssen gegebenenfalls die Vorgaben geändert, verschärft oder gelockert werden. Eine zeitnahe Reaktion auf die veränderte Situation und eine Erklärung sind für die Akzeptanz und das Nachvollziehen der Änderungen vonseiten der anvertrauten Personen wichtig. Ist Gefahr im Vollzug muss sofort eingegriffen werden. Dennoch sollte im Nachhinein die Situation reflektiert und das Eingreifen erklärt werden.

#### **!** Konkret bedeutet das für dich als Gruppenleitung:

- Regelverstöße müssen angemessen und zeitnah geahndet werden.
- Mit den Regeln direkt Konsequenzen bei Nichteinhaltung festlegen. Bei einer Verwarnung mögliche Konsequenzen ansprechen.
- Kollektivstrafen sind pädagogisch schwierig und sollten unterlassen werden.

- Konsequenzen, die eine Person demütigen (z. B. Eckestehen), bloßstellen oder auf persönliche Defizite hinweisen, sind verboten.
- Gegenstände zu konfiszieren ist nur bei Gegenständen, von denen eine Gefahr ausgehen (z. B. Messer, Waffen, Feuer, Alkohol...), erlaubt.
- Es empfiehlt sich, die sorgeberechtigten Personen im Nachhinein über das Fehlverhalten zu informieren und ihnen die Konsequenzen zu erklären.
- Mit Begründung ist es möglich, Personen komplett von Veranstaltungen, Projekten und Aktionen auszuschließen. Dann muss die Aufsichtspflicht wieder auf die Sorgeberechtigten wirksam zurückübertragen werden. Wirksam heißt in dem Falle, dass es eine dem Alter des Minderjährigen entsprechende Übergabe an die Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten geben muss.
- Das Kontrollieren von Taschen oder Schränken, z. B. auf Alkohol, ist nur im Verdachtsfall oder mit Begründung gestattet und sollte immer im Beisein der Teilnehmenden stattfinden. (zu Regeln siehe auch Kapitel 1.2.)

### 1.1.5 Haftung oder „Was ist, wenn ein Schaden passiert“?

Aufsichtspflichtverletzungen können zivilrechtliche, strafrechtliche oder auch arbeitsrechtliche Folgen haben.

Bei **zivilrechtlichen Folgen** geht es zu meist um die finanzielle Regulierung der Schäden, die infolge von Aufsichtspflichtverletzungen an Personen oder Gegenständen entstanden sind. In diesem Fall stellt die vom Schaden betroffene Person (z. B. die Eltern oder ein geschädigter Dritter) Forderungen nach finanzieller Entschädigung an die Malteser oder die Gruppenleitung. Solche Forderungen werden in der Regel an den Träger der Maßnahme, also die Malteser gestellt werden und nicht an die Gruppenleitung direkt. In diesen Fällen wird immer geprüft, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt und ob überhaupt und wenn ja welche Personen für den Schaden haftbar gemacht werden können.

**Strafrechtliche Bedeutung** hat ein Verhalten dann, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde, hier liegt dann meist auch eine Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc. vor. Ein solches Vergehen wird dann von staatlicher Seite verfolgt, da von der aufsichtsführenden Person (z. B. Gruppenleitung) ein Gesetz gebrochen wurde. Bei diesen Fällen geht es daher nicht um eine Aufsichtspflichtverletzung, sondern um ein strafrecht-

lich relevantes Verhalten einer konkreten Person, d.h. hier kann die Gruppenleitung direkt angezeigt werden.

Wenn es zu einem Schaden kommt, kann es sein, dass der Malteser Hilfsdienst als Vertragspartner der Sorgeberechtigten haften muss. Bei grober Fahrlässigkeit der aufsichtspflichtigen Person kann der Malteser Hilfsdienst diese aber zur Verantwortung ziehen. Für hauptamtliche Mitarbeitende können je nach verursachtem Schaden bzw. Tun oder Unterlassen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen eine Rolle spielen.

**WICHTIG:** Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen nach sich.

### ► Verschulden der Gruppenleitung

Nach dem deutschen Gesetz kann eine Gruppenleitung, die den Gruppenmitgliedern gegenüber zur Aufsicht verpflichtet ist, für Schäden, die durch Minderjährige der Gruppe verursacht worden sind, zur Verantwortung gezogen werden.

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung der Gruppenleitung nach den Vorschriften des § 832 BGB setzt immer ein Verschulden der Gruppenleitung bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus.

*Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*

### § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

*(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.*

Wichtiges Kriterium für die Beurteilung einer Aufsichtspflichtverletzung ist die Frage, ob die Gruppenleitung vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Bei der Annahme von Vorsatz handelt die Gruppenleitung aktiv oder nimmt es in Kauf, dass ein Schaden entsteht, bzw. dass eine Situation, von der eine konkrete Gefahr ausgeht, herbeigeführt wird. Von Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn die Gruppenleitung zwar keinen Schaden will, der Schaden aber deshalb entsteht, weil die Leitung die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Man unterscheidet nach dem Gesetz leichte und grobe Fahrlässigkeit.

**Leichte Fahrlässigkeit** bedeutet, die Gruppenleitung ist unvorsichtig und handelt nicht sorgfältig genug, zum Beispiel:

- Im Schwimmbad ist sie im Wasser und beobachtet die Gruppe, kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. – Die Gruppenleitung hätte eine zweite Person mitnehmen sollen.
- Beim Geländespiel erklärt sie das Spiel und das Gelände und weist die Kinder auf Gefahren und entsprechende Verhaltensregeln hin. Statt während des Spiels herumzugehen und auf die Einhaltung der Regeln zu achten, sitzt sie an einer Station – für das Geländespiel wären mehr Personen zu Aufsicht nötig gewesen.

**Grobe Fahrlässigkeit** bedeutet, die Gruppenleitung hat ihre Verantwortung im hohen Maße vernachlässigt, zum Beispiel:

- Im Schwimmbad ist sie nicht bei der Gruppe, sondern sonnt sich abseits.
- Beim Spielen mit Feuer, gefährlichen Geräten, Messern oder ähnlichem ist sie nicht vorsichtig genug bzw. greift auch bei offensichtlichen oder wiederholten Verstößen der Regeln nicht ein.
- Beim Spielen in gefährlichen Gegenden wie Steinbruch, Küste, Gewässern, in der Nähe einer verkehrsreichen Straße usw. passt sie nicht besonders auf.

Ob es sich um eine leichte oder eine grobe Fahrlässigkeit handelt, wird im Einzelfall entschieden.

Wenn die aufsichtspflichtige Person ihre Aufsichtspflicht nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und es dennoch zu einem Schaden kommt oder nachgewiesen werden kann, dass der entstandene Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre, kann die Gruppenleitung nicht haftbar gemacht werden.

### ► Mitschuld des Aufsichtsbedürftigen

Auch der schädigende Minderjährige kann für den von ihm verursachten Schaden haften.

Jedoch ist Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr kein eigenes Verschulden anzulasten, da man davon ausgeht, dass sie die Tragweite ihres Handelns nicht erkennen können. Daher sind sie nicht für einen von ihnen verursachten Schaden verantwortlich.

Minderjährige, die älter sind als sieben Jahre und die Tragweite ihres Handelns erkennen und wissentlich jemanden schädigen, sind für ihr Handeln (teil-)verantwortlich und (eingeschränkt) haftbar. Die Einsicht, ob die Handlung jemanden Schaden zufügt, ist abhängig vom Alter, der Erfahrung und der persönlichen Reife.

### ► Haftung durch den Verursacher, die Gruppenleitung oder den Träger

Nur wenn eine grobe Fahrlässigkeit der aufsichtsführenden Personen vorliegt und nachgewiesen werden kann, kann es sein, dass diese bzw. der Träger der Veranstaltung zur Haftung herangezogen werden. Da die Gruppenleitung im Auftrag der Malteser tätig ist und die Sorgeberechtigten einen Vertrag mit den Maltesern und nicht mit der einzelnen Gruppenleitung eingegangen sind, werden solche Ansprüche in der Regel an den Träger der Maßnahmen gehen und nicht direkt an die einzelnen Gruppenleitung.

Hier treten dann in der Regel Versicherungen ein. Hier wird unterschieden zwischen:

- Die private (Haftpflicht-)Versicherung: Sie greift, wenn die aufsichtsbedürftige Person den Schaden (teilweise) zu verantworten hat.
- Die Haftpflichtversicherung der Malteser: Sie greift bei einer nachgewiesenen Aufsichtspflichtverletzung oder auch Mitschuld der aufsichtsführenden Person ein.

## ► FAZIT

Als Gruppenleitung übernimmst du einiges an Verantwortung, aber du bist damit nicht allein! Du solltest deine Verantwortung ernst nehmen und die Aufgaben, die sich daraus ergeben, kennen und deiner Aufgabe immer mit Sorgfalt nachgehen. Sollte dann doch etwas passieren, bist du über die Versicherungen der Malteser abgesichert. Solltest du allerdings in deiner Tätigkeit als Gruppenleitung grob fahrlässig handeln oder dich gesetzeswidrig verhalten, kann es sein, dass du auch privat für einen Schaden verantwortlich gemacht werden kannst. Am besten holst du dir für den Beginn deiner Tätigkeit als Gruppenleitung Rat und Begleitung durch erfahrene Gruppenleitungen ein.

## 1.2 Regelungen zu Regeln

### Exkurs: Verbote, Konsequenzen und Sanktionen bei Fehlverhalten

Im ersten Kapitel ging es eher juristisch um das Thema Aufsichtspflicht und Haftung. Dieses ergänzende Kapitel zum Thema Regeln und konsequentes Handeln will etwas konkretere Beispiele und Ideen geben, wie du deiner Verantwortung als Gruppenleitung gerecht werden kannst.

Du als Gruppenleitung bist im Rahmen deiner Aufsichtspflicht verpflichtet, bei Nichtbeachten von Regeln sowie deiner Ge- und Verbote je nach Situation mit Ermahnen, Zurechtweisen oder Strafen zu reagieren. Das grundsätzliche Anliegen bei Konsequenzen sollte sein, dass das Gruppenmitglied Einsicht in sein Fehlverhalten erlangt und das Verhalten ändert. Manchmal sind dazu auch Strafen unerlässlich.

#### ► Was ist als Strafe in der Jugendarbeit erlaubt, was ist verboten?

Es empfiehlt sich, zu Beginn in der Gruppe bzw. mit der zu betreuenden Person gemeinsame Regeln und Absprachen für das Zusammenleben aufzustellen. Dabei sollten auch die Konsequenzen bei Nichtbeachtung geklärt werden. Die Gruppenleitung hat darauf zu achten, dass die Regelungen nachvollziehbar sind und von den zu betreuenden Personen verstanden werden. An dieser Stelle kannst du präventiv gute Grundlagen des Umgangs in der Gruppe schaf-

fen, sodass das wirkliche Durchgreifen mit möglichen Sanktionen im Gruppenalltag die Ausnahme bleiben kann!

Die Leitung hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Es sollten die sachlichen Gründe, die sie zu einem Verbot bewegen haben, transparent gemacht werden, so dass Hinweise und Verbote nicht als „Befehle“ oder willkürlich empfunden werden.

#### ► Eine Strafe

- muss angemessen sein. Sie sollte einen Bezug zum Fehlverhalten aufweisen, so dass die Person erkennen kann, was sie falsch gemacht hat. Der/die Teilnehmende sollte die Möglichkeit haben, selbst Vorschläge zu entwickeln. Eine sich selbst auferlegte Strafe, die aus einer Einsicht heraus erfolgt, führt eher zu positivem Verhalten.
- ist erst sinnvoll, wenn Belehrung und Ankündigung vorausgegangen sind.
- soll möglichst unmittelbar nach einem Fehlverhalten oder nach Erkenntniserlangungen erfolgen und nicht erst viel später.
- richtet sich gegen eine konkrete Handlung oder Verhalten und nicht gegen eine Person und sollte nicht zu oft erfolgen. Häufige Strafen zeigen eine entgegengesetzte Wirkung.

- soll besonnen und in Ruhe erfolgen und nicht Ausdruck von Unbeherrschtheit sein. Bevor die Gruppenleitung bestraft, muss sie sich Klarheit über den Sachverhalt und dessen Hintergründe verschaffen.
- sollte im Team abgesprochen werden. Nicht abgestimmte Konsequenzen innerhalb des Leitungsteams sind schwierig, da die Teilnehmenden das Leitungsteam gegeneinander ausspielen können oder es wird der Eindruck erweckt, das Leitungsteam ist sich nicht einig.
- soll die Sache beenden. Die Gruppenleitung darf nicht nachtragend sein und den Teilnehmenden z.B. über eine längere Zeit benachteiligen.

#### ! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Die Gruppenleitung ist Vorbild für die Gruppe und sollte die Gruppenregeln wie z. B. alle ausreden lassen, zuverlässig sein, alle gleichbehandeln usw. ebenfalls einhalten.
- Keine eigene Regeln oder Ausnahmen für die Gruppenleitung machen. Die (Leitungs-) Position ausnutzen sollte ein Tabu für Gruppenleitungen sein. Notwendige Ausnahme sollten nur im Notfall gemacht und begründet werden können.
- Regeln sollten nicht intransparent oder aus der Situation heraus geändert oder bei verschiedenen Perso-

nen in der Gruppe unterschiedlich ausgelegt oder angewendet werden.

- Regeln sollten realistisch sein. Durch Regelungen der Gruppenleitung sollten die Kinder und Jugendlichen nicht überfordert oder ihnen Dinge zugemutet werden, die sie nicht schaffen können.
- Aufgestellte Regeln müssen von den Gruppenleitungen eingefordert werden. Angekündigte Konsequenzen, die dann im Falle eines Verstoßes nicht zur Ausführung kommen, machen die Gruppenleitung unglaubwürdig. Die Autorität und ggf. auch die Disziplin können darunter leiden. Regeln aufstellen und Konsequenzen ziehen gehört nicht zu den schönsten Seiten der Gruppenleitung, gehört aber mit zu den Aufgaben und macht auf lange Sicht für alle Beteiligten das Zusammenleben in der Gruppe einfacher.
- Keine Drogen und Alkohol während der Betreuung konsumieren: Aus pädagogischer und juristischer Sicht ist dieser Punkt schwierig – denn in jedem Fall muss die Aufsichtspflicht gewährleistet werden. Ob oder in welchem Maße der Konsum z. B. von Alkohol möglich ist, ist pauschal schwer zu sagen. In den betreffenden Situationen – z. B. bei Ferienlagern und Wochenenden – muss dazu eine klare und transparente Regelung und Absprache zwischen den verantwortlichen Gruppenleitungen stattfinden.

#### ► Dieses Verhalten ist (pädagogisch) in Ordnung – es gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer!

- Ermahnungen – je nach Sachlage im Einzelgespräch oder vor der gesamten Gruppe.
- Zurechtweisen und Bestimmen, sich an Regeln zu halten – dazu kann auch gehören, Kinder und Jugendliche aufzufordern, aufzuräumen. Lautes Rumkommandieren in „normalen“ Situationen geht aber nicht.
- Schimpfen (in angemessener Art und Sprache) kann hilfreich sein und ist vertretbar, sollte aber dem Alter angemessen sein.
- Verbieten – z. B. Jugendlichen das Rauchen oder ein Verhalten, das anderen oder ihnen selber schadet. Dies kann auch die Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes sein oder das Verbot, im Lager z. B. den Lagerplatz ohne Begleitung zu verlassen.
- Ein (zeitlicher) Ausschluss des Betroffenen von der konkreten Aktivität („timeout“); dabei besteht aber nach wie vor Aufsichtspflicht!
- Informieren der Eltern über das Verhalten – wenn möglich im Beisein des Betroffenen
- Abbruch der Veranstaltung, wenn eine gefahrlose Weiterführung mit den verbleibenden Teilnehmern oder die Beaufsichtigung eines ausgeschlossenen Teilnehmers nicht mehr gesichert ist.

#### ► Dieses Verhalten ist (pädagogisch) falsch und ist teilweise auch verboten

- Körperliche Züchtigung, Schläge bzw. auch Essensentzug (Körperverletzung nach § 223 StGB oder Nötigung gemäß § 240 StGB; ggf. Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB).
- Kollektivmaßnahmen
- Demütigende Maßnahmen, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (Strafen mit „Pranger Effekt“ z. B. Ecken stehen).
- Gesundheitsgefährdende Maßnahmen (mit eiskaltem Wasser duschen, Essens-/ Schlafentzug) (ggf. Körperverletzung nach § 223 StGB, Nötigung nach § 240 StGB; Misshandlung Schutzbefohlener gemäß § 225 StGB).
- Freiheitsentzug, z. B. Einsperren (ggf. Freiheitsberaubung nach § 239 StGB) (aber: „Auf-das-Zimmer-schicken“ ist erlaubt).
- Straf gelder (ggf. Nötigung nach § 240 StGB; Erpressung nach § 253 StGB).
- Ängste einjagen oder Bedrohen.
- Die Schweigepflicht brechen oder Wissen, was ich durch die Rolle als Gruppenleitung habe, missbrauchen.
- Als letzte Konsequenz bei ständigem Zuwiderhandeln kann ein dauerhafter Ausschluss aus einer Gruppe erfolgen (z. B. Verbot, weiterhin zur Gruppenstunden zu kommen) oder bei einem Ausflug/ Freizeit auch das

frühzeitig nach Hause schicken eines Teilnehmenden – hier muss das Vorgehen im Vorfeld mit den Eltern kommuniziert und im akuten Fall telefonisch abgesprochen werden.

## ➔ FAZIT

Als Gruppenleitung bei schwierigem Verhalten der Teilnehmenden konsequent und angemessen eingreifen ist Teil deiner Rolle als Gruppenleitung. Dies ist nicht immer einfach, gehört aber zum Gruppenalltag dazu. Durch ein positives Miteinander, wertschätzende Kommunikation, faire Gruppenregeln und ein Fördern von positivem Verhalten kannst du präventiv viel tun, damit schwierige Situationen die Ausnahme bleiben. Im Rückenwindheft Pädagogik gibt es in den Kapiteln zu auffälligem Verhalten sowie Konflikte und Kommunikation Hinweise dazu.

## 1.3 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

### *Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit*

Kinder und Jugendliche verdienen den besonderen Schutz der Gesellschaft. Das Jugendschutzgesetz will dem – angepasst an die verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen junger Menschen – Rechnung tragen. Es regelt unter anderem den Verkauf und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Aufenthalt in Diskotheken, Gaststätten und Kinos, des Weiteren koppelt es den Zugang zu Filmen, Video- und Computerspielen in der Öffentlichkeit an Altersfreigaben. Es gilt für alle Minderjährigen und daher ist es als Gruppenleitung Teil deiner Verantwortung, den Jugendschutz zu kennen und einzuhalten.

#### ► Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

##### Tabak und Alkohol

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt:

- Der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen ist unter 18-Jährigen nicht erlaubt. Die Abgabe (Verkauf sowie Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten) und deren Behältnissen an Kinder und Jugendliche ist verboten.

- Der Verzehr von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch: Alcopops) ist unter 18-Jährigen nicht erlaubt. Auch die Abgabe von branntweinhaltigen Produkten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Verzehr anderer alkoholischer Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) ist unter 16-Jährigen nicht erlaubt. Auch deren Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

##### Filme und Spiele

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte sind, wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das angegebene Alter haben.

##### Aufenthalte

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Der Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erlaubt.

## Glücksspiel

Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Spielen an Geldspielgeräten nicht gestattet – dies gilt für Spielhallen und auch in der Gastronomie.

Die aktuelle Version mit Begriffserklärungen und Beschreibung der verschiedenen Altersgrenzen findet sich unter <http://www.jugendschutz-aktiv.de/de/das-jugendschutzgesetz.html>

### ► Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

#### Aufenthalt in Gaststätten

Gaststätten sind Orte, an denen Getränke ausgeschenkt und Speisen zum Verzehr angeboten werden. Dazu zählen neben den eigentlichen Gaststätten und Restaurants auch Diskotheken, Bars, Imbissstuben, Trinkhallen, Bierzelte sowie Hotels und Pensionen, Cafés oder Eisdielen.

#### ! Generell gilt:

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich dort nicht ohne Begleitung aufhalten. Ist der Jugendliche mindestens 16 Jahre alt, kann er sich in einer Gaststätte aufhalten, ohne dass ihn Vater, Mutter oder eine erziehungsbeauftragte Person begleiten muss. Dies gilt aber nur für die Zeit von 5 Uhr morgens bis 24 Uhr abends. Will er sich nach 24 bis 5 Uhr

morgens dort aufhalten, müssen ihn die Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person begleiten.

#### ! Wann gelten Ausnahmen?

Dieses strenge Aufenthaltsverbot in Gaststätten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung entfällt, wenn

- sie etwas trinken oder essen wollen (in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr); als Richtwerte gelten beim Trinken eines Getränks eine halbe Stunde und bei der Einnahme einer Mahlzeit eine Stunde,
- dort eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe stattfindet, das sind z. B. Jugendverbände und -vereine, sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Reise (damit ist z. B. der Schulweg gemeint) notwendige Wartezeiten durch einen Besuch in einer Gaststätte überbrücken wollen. Als „Beweise“ können die Fahrkarte, die Schultasche, der Rucksack oder Ähnliches gelten.

#### Besuch von Discos und Tanzveranstaltungen

Die Regelungen zum Besuch von Gaststätten gelten ebenso für Diskotheken und öffentliche Tanzveranstaltungen.

#### Was ist eine öffentliche Tanzveranstaltung nach dem Jugendschutzgesetz?

Öffentlich sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (z. B. in Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind.

#### ! Generell gilt:

Der Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, über 16, aber unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr gestattet werden. Werden die Jugendlichen jedoch von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, dann gelten diese Einschränkungen nicht.

#### ! Das Jugendschutzgesetz gilt nicht

- auf Popkonzerten, hier steht das Geschehen auf der Bühne im Mittelpunkt,
- bei sportlichen Veranstaltungen, wie z. B. Tanzturnieren oder Eislaufen zu Musik,
- bei Vereinsveranstaltungen oder geschlossenen Gesellschaften, die nur von einem besonderen, namentlich geladenen engen Personenkreis besucht werden, z. B. bei einer Vereinsdisco mit namentlicher Gästeliste,

- bei Tanzpartys in Tanzschulen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse,
- auf anderen privaten Feiern in öffentlichen Gaststätten oder Diskotheken.

Maßgeblicher Anwendungsbereich der Aufenthaltsverbote sind daher Diskotheken oder öffentliche Partys, auf denen jedenfalls zeitweise zu Musik getanzt werden soll. Bei größeren Veranstaltungen, wie z. B. Partys ganzer Schuljahrgänge oder eines größeren Vereins, kann der Gastgeber aber kaum kontrollieren oder verhindern, dass auch nicht geladene Personen die Veranstaltung besuchen. In diesen Fällen ist deswegen grundsätzlich von einer öffentlichen Veranstaltung auszugehen. Die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes gelten damit auch für solche Tanzveranstaltungen.

Kinder und Jugendliche müssen ihr Alter nachweisen. Zweifeln die Veranstalter und Gewerbetreibenden an den Altersangaben der oder des Jugendlichen, können sie das Alter näher überprüfen, z. B. durch Kontrolle des Personalausweises, Kinderausweises, Schülerausweises oder durch einen besonderen Benutzerausweis für eine öffentliche Veranstaltung, wie z. B. den sog. Party-Pass ([www.party-pass.de](http://www.party-pass.de)).

## Wann gelten Ausnahmen?

Bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe können Kinder bis 22 Uhr und alle Jugendlichen bis 24 Uhr ohne Begleitung anwesend sein. Dies gilt ebenso, wenn die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung (z. B. tänzerische Darstellung mit künstlerischem Niveau wie die Aufführung der Ballettschule) oder der Brauchtumpflege (z. B. Volkstanz) dient.

## ! Jugendschutz

Die Altersstufen, die der Gesetzgeber für Medien aller Art wie Musik, Filme, Computerspiele etc. vorsieht, sind:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Freigegeben ab 18 Jahren/keine Jugendfreigabe

**WICHTIG:** Die Alterskennzeichen sind keine pädagogischen Empfehlungen.

Vor allem jüngere Kinder reagieren unterschiedlich auf Gewalt oder angstausslösende Darstellungen. Aber auch bei älteren Jugendlichen können bestimmte Inhalte desorientierend wirken und die Entwicklung beeinträchtigen. Gruppenleitungen sollten daher Filme, die sie in ihrer Gruppe zeigen, immer kennen und gut abwägen, ob der Film mit allen Sze-

nen für alle Gruppenmitglieder passend ist.

Informationen über die Kriterien zu den Altersfreigaben erteilen die Institutionen der Selbstkontrolle FSK, USK und FSF.

## ! Kino

Die Regeln im Überblick:

- Kinder unter sechs Jahren dürfen nur ins Kino, wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 20 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- Jugendliche (ab 14) unter 16 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 22 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- Jugendliche (ab 16) unter 18 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor Mitternacht endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

## 1.4 Recht am eigenen Bild

Soziale Medien gehören gerade für Jugendliche zum Leben dazu und auch in der Malteser Jugend werden Fotos gemacht und im Netz geteilt. Laut § 22 des Kunsturheberrechtsgesetz dürfen „Bilder nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ – Wer fotografiert werden soll, muss also zunächst gefragt werden, ob er oder sie das auch möchte. Neben den formalen Vorgaben wie das Einholen einer Fotorechtserklärung solltest du als Gruppenleitung aber einigen weitere Punkte beachten, bevor du Bilder gerade in den Sozialen Netzwerken teilst. Dazu will dieses Kapitel dir einige Hilfestellungen geben. Wenn du mehr wissen oder vielleicht auch in der Gruppenstunde inhaltlich dazu etwas machen willst- im Rahmen des Projektes „Kinder stärken“ gibt es in der Starken Kiste auch ein Kapitel „Medien“. Es ist auf [www.malteserjugend.de](http://www.malteserjugend.de) zu finden

### Recht am eigenen Bild

Dieses besagt im Kern, dass eine Abbildung, wie beispielsweise ein Foto, **nur mit dem Einverständnis der abgebildeten Person** verbreitet oder veröffentlicht werden darf. Das gilt für die Veröffentlichung eines Fotos in einem Sozialen Netzwerk (auch bei ausgewähltem Kreis) genauso wie beim Verschicken per Messenger-Apps.

Ausschlaggebend ist die **Erkennbarkeit** der abgebildeten Person. Auf dem Bild muss nicht unbedingt das vollständige

Gesicht zu sehen sein, es reicht, wenn der/die Abgebildete eindeutig identifiziert werden kann. Wird also beispielsweise über eine abfotografierte Tätowierung auf dem Oberarm deutlich, wer auf dem Bild zu sehen ist, dann darf dieses Bild nicht ohne Zustimmung des Tätowierten veröffentlicht werden.

Folgende Ausnahmen schränken das Recht am eigenen Bild ein:

- Der/die Abgebildete ist nur **Beiwerk** und nicht der eigentliche Grund der Aufnahme. Ein klassisches Beispiel wäre, dass jemand ein Foto vom Kölner Dom macht und eine Person eher zufällig mit abgelichtet wird.
- Der/die Abgebildete ist Teil einer öffentlichen **Menschenansammlung**, also nur „Einer von vielen“. Teilnehmende von Demonstrationen oder Konzerten wären hier zu nennen.
- Der/die Abgebildete ist eine **Person der Zeitgeschichte** (z. B. ein Prominenter oder Politiker); aber auch die müssen sich nicht jede Abbildung gefallen lassen.
- Der/die Abgebildete hat für die Aufnahmen ein **Honorar** erhalten (z. B. ein Fotomodell).
- Das Bild hat einen künstlerischen Wert und dient damit einem höheren Interesse der Kunst.“\*

\* Quelle: Klicksafe: Das Recht am eigenen Bild. URL: <http://www.klicksafe.de/themen/datenschutz/grundlagenwissen/datenschutz-im-internet/das-recht-am-eigenen-bild/> [04.07.2016]

In allen anderen Fällen muss die abgebildete Person gefragt werden, bevor das Bild veröffentlicht oder verbreitet wird.

Da bei fast allen Malteser Veranstaltungen fotografiert wird und über die Veranstaltungen in der Presse, auf Homepages oder in Sozialen Netzwerken berichtet wird, müssen bei Malteser Veranstaltungen immer auch Foto/Bildrechte eingeholt werden. Bei minderjährigen Teilnehmenden unterschreiben die Eltern/Erziehungsberechtigten. Eine verbindliche Vorlage der Malteser findet sich im SharePoint.

Um transparent zu machen und zu erklären, warum die Malteser eine recht umfassende Erklärung vorgeben, findet ihr im SharePoint ebenfalls einen Informationsbrief für Gruppenleitungen und Eltern.

### **!** Für dich als Gruppenleitung bedeutet das konkret:

Bei der Veröffentlichung von Bildern im Internet kannst du dich an folgende Checkliste oder den „Social Media Guidelines der Malteser“ orientieren.

Fragen, bevor du als Gruppenleitung bei den Malteser ein Bild ins Internet stellst:

1. Was will ich mit dem Bild erreichen? Welche Bilder unterstützen das Image, das ich vermitteln will? Jedes Bild und jeder Text, der ins Internet gestellt wird, ist öffentlich und somit

auch Teil der eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Habe ich die Leute, die ich fotografiere, vorher gefragt und haben sie dem Foto und der Veröffentlichung zugestimmt? Nur dann darf ich dieses Foto machen und veröffentlichen.
3. Selbst wenn sie zugestimmt haben, gilt der Grundsatz: Würde ich wollen, dass solche Bilder von mir im Internet kursieren? Bilder, die mir selbst unangenehm wären, gehören nicht ins Internet. Aber alle Menschen ticken anders – deswegen ggf. vor der Veröffentlichung noch mal nachfragen.
4. Habe ich die Rechte an dem Foto? Es gilt, alle Inhalte, die ich selbst gefertigt habe, „gehören“ mir. Wenn die Punkte 2 und 3 beachtet wurden, darf ich sie also in der Regel veröffentlichen.
5. Und wenn andere die Fotos gemacht haben? Bei fremden Inhalten muss immer mit dem Urheber geklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen ich den Inhalt veröffentlichen darf. Fremde Bilder in soziale Netzwerke zu stellen, ist meistens nicht erlaubt.
6. Ist der/die Urheber/in gekennzeichnet? Unter jedes Bild und jeden Eintrag gehört eine Quellenangabe.

## 1.5 Schwimmen mit Jugendgruppen

Gerade in den Sommermonaten ist der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern sowie Badeseen ein wichtiger und beliebter Bestandteil der Jugendarbeit. Nachdem eine Betreuerin nach dem Freibad-Unfall einer Achtjährigen 2014 in Bayern wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde, bestand die Sorge, ob der Besuch eines Freibades für Jugendgruppen überhaupt noch möglich oder das Haftungsrisiko zu groß sei. Obgleich der Besuch eines Schwimmbades zweifellos immer mit gewissen Gefahren verbunden sein wird, sollten sich Jugendgruppen durch dieses Urteil nicht verunsichern lassen. Bei Einhaltung entsprechender Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht vor und während des Schwimmbadbesuchs sowie stetiger Wachsamkeit vor Ort, ist und bleibt der Besuch im Schwimmbad weniger ein juristisches Wagnis, als ein Freizeitspaß für alle. Das Maß der jeweiligen Aufsichtspflicht vor Ort ist dabei zwar grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls, einige Punkte sind jedoch zwingend in die Planungen eines Schwimmbadbesuchs aufzunehmen.

Der Bayrische Jugendring hat Tipps und Anforderungen für den Schwimmbadbesuch für Jugendleiter/-innen veröffentlicht:

### 1. Im Vorfeld des Schwimmbadbesuchs

Der Besuch eines Schwimmbades muss auf jeden Fall im Vorfeld mit den Eltern abgesprochen sein; hierzu müssen die

Eltern ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen. Es empfiehlt sich, den Eltern eine vorformulierte, schriftliche Einverständniserklärung auszuteilen, die die Eltern unterschrieben und datiert an die Gruppenleitung zurückgeben müssen. Sollte es sich um kein gewöhnliches Freibad/Hallenbad handeln, sondern z. B. ein Wellenbad, Rutschenparadies, Seebad o.ä., ist hierüber ebenfalls zu informieren. Die Eltern müssen wissen, wozu sie ihr Einverständnis geben.

Im Rahmen dieser Einverständniserklärung sind weiterhin Informationen über die Schwimmfähigkeit des Kindes einzuholen.

Hier empfiehlt sich eine kategorisierte Abfrage wie beispielsweise:

*Mein Kind kann:*

- gar nicht schwimmen
- gut schwimmen
- sehr gut schwimmen
- Mein Kind besitzt folgende(s) Schwimmabzeichen:

Fehlt eine solche Aussage, ist dringend dazu zu raten, eine Art Schwimmtest durchzuführen und sich davon zu überzeugen, wie es um die Schwimmkenntnisse des Kindes bestellt ist. Es ist jedenfalls nicht ausreichend, sich auf die Aussage bzw. Selbsteinschätzung eines Kindes zu verlassen.

Beim Schwimmbadbesuch mit einer großen Gruppe von Kindern und Jugendlichen sollte der Bademeister vorab entsprechend informiert werden, damit sich die Betreiber u. U. durch Aufstockung von Personal auf den Ansturm vorbereiten können. Aber Achtung: Der Bademeister übernimmt keine Aufsichtspflichten. Das ist Sache der Gruppenleitungen.

Je nach Gruppengröße und der Beschaffenheit des Bades (Meer, offenes Gewässer, Erlebnisbad, Schwimmbad etc.) ist sicherzustellen, dass ausreichend Betreuer/innen mit dabei sind. Bei der Auswahl kommt es jedoch nicht zwingend darauf an, ob diese einen Rettungsschwimmkurs besucht haben, sondern vielmehr darauf, ob sie tatsächlich in der Lage sind, im Falle eines Falles eingreifen und retten zu können. Auch wenn teilweise missverständliche Darstellungen in der Öffentlichkeit dazu auftauchen: Es gibt für ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen keine absoluten und allgemein verbindlichen Vorgaben hinsichtlich des Besuchs von Rettungsschwimmkursen oder Betreuungsschlüsseln bei dem Besuch von Schwimmbädern. Auch das Erreichen des goldenen Rettungsschwimmerabzeichens der Gruppenleitungen befreit letztlich nicht davon, den Einzelfall in den Blick zu nehmen und entsprechend zu reagieren.

Die Kinder und Jugendlichen sind vorab (außerhalb des Badebereichs) über die Baderegeln zu unterweisen. Bei einer Unterweisung erst am Beckenrand ist

die Aufmerksamkeit meist schon im Wasser.

## 2. Pflichten vor Ort im Schwimmbad

Kinder sollten niemals allein ins Schwimmbassin gehen dürfen, ein Teil der anwesenden Gruppenleitungen muss stets mit am/im Becken sein. Um den Überblick über das Becken zu haben, ist dazu zu raten, dass die Aufsicht am Becken stattfindet und nicht nur innerhalb des Beckens.

Grundsätzlich darf man auf die entsprechende abgegebene Beurteilung der Eltern vertrauen, aber unter Umständen kann es sinnvoll/nötig sein, sich vor Ort von den Schwimmfähigkeiten eines Kindes persönlich zu überzeugen.

Bei größeren Gruppen sollten die Teilnehmenden nach Schwimmen und Nichtschwimmern in (Unter-)Gruppen eingeteilt werden.

Klare Verhaltensregeln aufstellen (z. B. Kein Verlassen des Beckens ohne Bescheid zu geben, kein Untertauchen anderer Kinder, bei ersten Ermüdungerscheinungen Pause machen)

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Kinder müde werden, ihre Schwimmfähigkeit unter den Erwartungen liegt oder sie vehement gegen die aufgestellten Regeln verstoßen, muss dem Einzelfall entsprechend entschieden werden (z. B. Schwimmpause, zeitweiliger Aufenthalt am Beckenrand oder im Nichtschwimmerbereich etc.).

Der Link auf den gesamten Bericht findest du auf der Seite des Bayerischen Jugendrings:

<https://www.bjr.de/nc/service/neuigkeiten/details/schwimmbadbesuche-mit-kinder-und-jugendgruppen-freizeitpass-rechtssicher-gestalten-2049.html>



**! Für dich als Gruppenleitung heißt das zusammengefasst auf einen Blick:**

### 1. Vor dem Badeausflug

- Badeausflug mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten absprechen und schriftliche Einverständniserklärung einholen.
- Schwimmkenntnisse der Kinder bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten abfragen.
- Bademeister über den bevorstehenden Badeausflug informieren.
- Ausreichend Aufsichtspersonen (mind. drei) einplanen, die in der Lage sind, im Notfall minderjährige Teilnehmende aus dem Wasser zu retten.
- Bevor ihr im Schwimmbad seid: Klare Verhaltensregeln aufstellen und Baderegeln erklären. (Allgemeine Baderegeln findest du hier: <https://www.dlrg.de/informieren/regeln/baderegeln/>)

### 2. Während des Badeausflugs

- Zwei Aufsichtspersonen sind immer bei den Minderjährigen am oder im Wasser. Eine dritte Person bleibt bei den Minderjährigen, die nicht im Wasser sind.
- Mache mit allen einen Schwimmtest.
- Trenne die Gruppen ggf. nach Schwimmkenntnissen, beide Gruppen müssen beaufsichtigt werden.
- Beobachte die Teilnehmenden und entscheide im Einzelfall, wenn Handlungsbedarf besteht (Erschöpfung, Frieren, Regelverstoß etc).

Auf der Seite des DLRG findest du weitere Sicherheitstipps rund ums Schwimmen und Hinweise für aufsichtsführende Personen rund um den Schwimmbadbesuch und Badeausflüge.

## 2 Regelungen der Malteser

### 2.1 Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt

#### 2.1.1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärung

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Malteser Jugend besonders wichtig. 2010 wurden Leitlinien zur Prävention erlassen und seitdem wurde ein umfangreiches Schutzkonzept bei den Maltesern und in der Malteser Jugend etabliert. In diesem Kapitel werden einige Begriffe und Grundlagen dazu beschrieben, Handlungsmöglichkeiten benannt und Umsetzungen und Regelungen der Malteser (Jugend) vorgestellt. Ergänzend dazu gibt es eine Broschüre „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ in der Malteser Jugend, die du auf der Homepage der Malteser Jugend herunterladen kannst.

#### Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung

- die entweder an oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder

- der die betroffene Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wirksam zustimmen kann.

Zentral beim Thema sexualisierte Gewalt ist, dass Täterinnen und Täter ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Betroffenen zu befriedigen.

Sexualisierte Gewalt beginnt bei geringen Formen der Grenzverletzung und reicht bis zu schweren Übergriffen. Sexualisierte Sprüche oder Witze, anzügliche Bemerkungen, Zeigen von pornographischen Bildern und Filmen, Beobachtungen beim Baden oder Duschen, Exhibitionismus u.v.m. gelten genauso als sexualisierte Gewalt, wie das Anfassen von Brust und Po, die Masturbation von Tätern vor dem Opfer, das Anfassen der Genitalien sowie die anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Betroffen sind sowohl Mädchen und Frauen als auch Jungen und Männer. Die Folgen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein.

Im Feld der Kinder und Jugendlichen werden nach der Polizeistatistik jedes

Jahr ca. 12.000 Fälle in Deutschland angezeigt. Das Dunkelfeld liegt jedoch deutlich höher (nach Meinung mancher Fachleute bis zu zwanzigmal so hoch).

#### Grenzverletzungen

Wo Menschen sich begegnen, geschehen Grenzverletzungen. Diese werden in der Regel unabsichtlich verübt. In vielen Fällen sind sie Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten oder nicht ausreichender Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang miteinander.

Grenzverletzungen können sein:

- bei einem Spiel entsteht eine Nähe, die Einzelnen unangenehm ist
- durch das Verwechseln einer Tür sieht man jemanden beim Umziehen
- Rituale der Gruppe, z.B. das Umarmen zur Begrüßung, sind Einzelnen unangenehm

Grundsätzlich können Grenzverletzungen korrigiert und geklärt werden. Hierzu bedarf es der Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person, wie z.B. einer ernstgemeinten Entschuldigung. Ob eine Grenze verletzt wurde kann nicht nur durch objektive Kriterien geregelt werden, sondern ist auch/vor allem abhängig von dem subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen dürfen sich allerdings nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden. Täterinnen und Täter nutzen Grenzverletzungen willentlich, um ein Opfer zu testen und einen späte-

ren Missbrauch anzubahnen. Daher ist es die Aufgabe aller Gruppenleitungen und Führungskräfte, auch „kleine und unwesentlich anmutende“ Grenzverletzungen anzusprechen!

#### Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Häufigkeit und Massivität von Grenzverletzungen. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Ein Übergriff beinhaltet das klare Hinwegsetzen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen sowie verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie sind Ausdruck unzureichenden Respekts oder fachlicher und persönlicher Mängel. Sie können einer gezielten Vorbereitung strafrechtlich relevanter Handlungen oder längerer massiver sexualisierter Gewalt dienen.

Beispiele für übergriffiges Verhalten:

- Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin, der/die der Gruppenleitung mitgeteilt hat, dass ihm/ihr bestimmte Spiele oder Rituale unangenehm sind, wird aufgefordert, diese weiter mitzumachen oder wird in seinen Wünschen ignoriert. Dabei nutzt die Gruppenleitung ihre Macht aus, Entscheidungen gegen den Willen von Teilnehmenden durchzusetzen.
- Teilnehmende suchen aktiv nach Möglichkeiten, bewusst in Umkleieräume oder Zelte schauen zu können.

- Es werden bewusst nicht ausreichende Maßnahmen ergriffen, Teilnehmenden ausreichend Privatsphäre zu ermöglichen.
- Einführung oder Duldung von Ritualen, die beschämend oder erniedrigend sind.

### Strafrechtlich relevante Handlungen

Sowohl Grenzverletzungen als auch Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.

Hier gibt das Strafgesetzbuch den Rahmen vor:

- Beispielsweise sind sexuelle Handlungen mit, an und vor Kindern unter 14 Jahren immer verboten und werden mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.
- Bei Jugendlichen ab 14 Jahren sind sexuelle Handlungen strafbar, wenn zusätzliche Kriterien erfüllt sind, z. B. wenn ein vertragliches Ausbildungsverhältnis oder ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.
- Auch unerwünschte sexuelle Handlungen gegen Erwachsene sind strafbar, dies gilt besonders wenn es sich um Schutzbefohlene oder widerstandsunfähige Personen handelt.

Im Strafgesetzbuch findet man die einschlägigen Straftatbestände unter folgenden Paragraphen: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j, 223, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 240 StGB

## Strafrechtlich relevante

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch (siehe oben) und unterscheiden sich je nach Alter von Opfer und Täter/-in und der Beziehung, die es zwischen Beiden gibt.

*Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind immer verboten und werden mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.*

Hierzu gehört nicht nur Geschlechtsverkehr oder Oralverkehr, sondern jede explizit sexuelle Handlung. Also z. B. auch das Anfassen von Geschlechtsteilen (auch über der Kleidung), Streicheln am nackten Körper, Zungenküsse, das Zeigen von pornographischen Bildern, Onanieren vor einem Kind oder auch das Anhalten eines Kindes dazu, sexuelle Handlungen an sich selbst zu begehen oder sexuelle Posen einzunehmen.

Bei einem Kind kommt es auch nicht darauf an, ob es mit der Handlung einverstanden ist, denn bei unter 14jährigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass noch keine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besteht und daher jede sexuelle Handlung strafbar ist, auch wenn das Kind (scheinbar) einwilligt.

## Formen von sexualisierter Gewalt

*Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar, z. B. wenn Zwangslagen ausgenutzt werden oder ein Schutzbefohlenen-Verhältnis besteht.*

Es kommt dabei nicht darauf an, wie das Mädchen oder der Junge dies empfindet oder ob real ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Entscheidend ist, ob objektiv eine schwerwiegende Zwangslage besteht oder rechtlich formal ein Schutzbefohlenen-Verhältnis besteht.

*Sexuelle Handlungen mit Gewaltanwendung, Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage oder Widerstandsunfähigkeit sind immer strafbar.*

Entscheidend ist auch hier nicht, ob der Junge oder das Mädchen eine Handlung als Gewalt, eine Lage als schutzlos oder sich selbst als widerstandsunfähig empfindet. Die Gerichte definieren diese Kriterien im rechtlichen Kontext und nach gesetzlichen Regelungen – trotzdem können das eigene Empfinden und die Beurteilung durch die Justiz hier auseinanderklaffen.

*Sexuelle Handlungen an Personen über 18 Jahren sind dann strafbar, wenn unter Missbrauch der eigenen Stellung, eine sexuelle Handlung an Personen vorgenommen wird, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.*

Dies ist z. B. bei Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen der Fall. Außerdem trifft das bei Beratungs- oder Betreuungsverhältnissen von Personen zu, die einem wegen einer geistigen, seelischen, körperlichen Krankheit oder Behinderung oder Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut wurden. Des Weiteren macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an einer widerstandsunfähigen Person vornimmt. Als widerstandsunfähige Personen versteht der Gesetzgeber Personen, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung, einer Suchtkrankheit oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder körperlich zum Widerstand unfähig sind. Amtsträger (z. B. Lehrer/innen, Mitarbeitende von (Jugend)Ämtern gesetzlicher Vormund), die unter Missbrauch der Abhängigkeit sexuelle Handlungen an der ihnen anvertrauten Person vornehmen oder von dieser an sich vornehmen lassen, machen sich bereits bei dem Versuch strafbar und müssen mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren rechnen.

### ► Weitere relevante Begriffe:

#### • **Schutzbefohlene**

Die Definition aus Sicht der Perspektive der Malteser lautet:

*„Alle Personen, Volljährige auch ohne grundsätzliche Einschränkungen (Krankheit, Alter, Behinderung), die sich auf die Hilfe und Unterstützung durch Malteser verlassen und in diesem Sinne ihnen anvertraut sind, müssen geschützt werden.“*

Minderjährige unterliegen einem besonderen Schutz und gelten aufgrund ihres Alters und unabhängig ihrer körperlichen und geistigen Reife als Schutzbefohlene.

Als Gruppenleitung in der Malteser Jugend übernimmst du in der Regel die Aufsicht über Minderjährige, die dann während der betreffenden Maßnahmen, z. B. der Gruppenstunde oder eines Wochenendes, dir anvertraut und deine Schutzbefohlenen sind.

#### • **Machtmissbrauch**

Von Machtmissbrauch spricht man dann, wenn eine Person ihre berufliche oder gesellschaftliche Stellung – oder auch ihre ehrenamtliche Funktion – dazu benutzt, eigene Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen, die mit sachlichen Aufgaben oder sozialen Rollen nichts zu tun haben.

Das Thema Machtmissbrauch ist zentral, wenn es darum geht, Prozesse zu verstehen, die insbesondere Taten sexualisierter Gewalt möglich machen und deren Aufdeckung erschweren.

### 2.1.2 Prävention in der Malteser Jugend und Handlungsmöglichkeiten

Die Gemeinschaft, die Nähe und das vertrauensvolle Miteinander ist eine der prägendsten Erfahrungen (in) und großer Schatz der Malteser Jugend. Das Miteinander lebt von Kontakt und Vertrauen, positiv gestalteten Beziehungen und Nähe untereinander. Um diese Werte zu schützen, spricht sich die Malteser Jugend gegen jede Form sexualisierte Gewalt aus und positioniert sich gegen jede andere Form von Gewalt und Machtmissbrauch. Dies hat die Malteser Jugend 2010 in ihren Leitlinien festgehalten und beschlossen. Die Malteser Jugend legt hier einen besonderen Wert auf die altersspezifische Sensibilisierung der Gruppenleitungen und Teilnehmenden, der Schulung und Unterstützung ihrer Gruppenleitungen und Führungskräfte sowie der Schaffung von Strukturen durch Ansprechpersonen und Präventionsbeauftragte. Ergänzt werden diese Strukturen durch präventive und unterstützende Projekte und Präventionsangeboten, um Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachsen zu stärken und selbstbewussten Persönlichkeiten zu begleiten.

### Regelungen für die Malteser Jugend

Die Malteser Jugend hat sich ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des Schutzkonzeptes im Malteser Hilfsdienst spezifischere Regelungen gegeben und folgenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss der Leitlinien der Malteser Jugend durch die 47. Bundesjugendversammlung (BJV).
- Beschluss zur Schulung aller in der Malteser Jugend tätigen Personen in Prävention sexualisierter Gewalt bis Ende 2013 durch die 48. Bundesjugendversammlung.
- Integration der Präventionsschulung in die AV 25/den Kurs GLII durch die 54. BJV.
- Auftrag der 54. BJV zum mehrjährigen Schwerpunktthema „Kinder stärken“ als Präventionsbaustein der Malteser Jugend.

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Malteser Hilfsdienstes auch für die Malteser Jugend. Dies gilt vor allem für Umfang und Inhalt der Präventionsschulung, Ausbildung der Multiplikator/innen sowie die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse. Als Orientierung für die Schulungsintensität und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dient die „Basisliste“, die alle Funktionen im Malteser Hilfsdienst in dieser Hinsicht beschreibt.

In der Malteser Jugend gelten folgende Vorgaben in Bezug auf Präventionsschulungen:

- Gruppenleiter/innen müssen geschult sein. Dazu gehören auch Leitungspersonen auf Lagern, Veranstaltungen und Projekten, unabhängig von Ausbildung und Berufung. Es gilt immer die Tätigkeit, die konkret von den Personen ausgeübt wird.
- Haupt- und ehrenamtliche Führungskräfte müssen geschult sein. Dies gilt für alle Mitglieder der Jugendführungskreise, Referenten/innen sowie Lager- und Veranstaltungsleitung unabhängig vom Alter oder weiteren Positionen bei den Maltesern.
- Den Jugendreferenten/innen der Diözesanebene wird die Teilnahme an der zweitägigen Interventionsschulung oder die Ausbildung zum Multiplikator empfohlen. Verpflichtet sind sie zur Teilnahme an der eintägigen Präventionsschulung.
- Gruppenleiterassistent/innen sollen sich im Kurs Gruppe Leiten I mit den Leitlinien und deren Umsetzung in der Malteser Jugend auseinandersetzen. Sobald sie (auch unter 18 Jahre und ohne Berufung) die tatsächliche Tätigkeit einer Gruppenleitung ausüben, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und geschult sein.

► **Laut Basisliste müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:**

- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- Mitglieder der Jugendführungskreise (unabhängig vom Alter)
- Teamer/innen sowie Helfer/innen bei Lagern und Freizeiten (bei Veranstaltungen mit Übernachtung und direktem betreuenden Kontakt zu Kindern und Jugendlichen)
- Schulungsteamer/innen und Kursleiter/innen für Aus- und Fortbildungen

Die Basisliste, Grundlagenpapiere, Richtlinien und die Kontakte der Präventionsbeauftragten und alle weiteren Informationen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt finden sich im SharePoint.

**Handlungsmöglichkeiten – Was kannst du tun?**

! **Für eine Kultur der Achtsamkeit kannst du im Alltag schon präventiv viel tun:**

- Bestärke Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene, sich gegen Grenzverletzungen zu wehren.
- Sorge für klare Regeln.
- Wenn Ausnahmen gemacht werden oder Regeln nicht eingehalten wurden, sprich dies offen an.
- Setz dich für einen offenen und guten Umgang mit Fehlern und Versäumnissen ein.

- Beziehe klar Stellung, wenn abwertend oder diskriminierend gesprochen oder geschrieben wird.
- Sei sensibel für die Grenzen Anderer.
- Sprich an, wenn dir etwas komisch oder unklar vorkommt.
- Geh umsichtig mit deiner Position/ Vorbild-Rolle als Gruppenleitung bzw. Führungskraft um – oft ist einem selbst nicht bewusst, wie stark die eigene Position von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen erlebt wird.
- In sozialen Netzwerken wie Facebook oder Messengerdiensten wie WhatsApp: Achte auf (professionelle) Nähe und Distanz und einen angemessenen Umgang miteinander.
- Nimm Kinder und Jugendliche ernst – frag sie nach ihrer Meinung, beteilige sie und gib ihnen eine Stimme!
- Gehe mit (finanziellen) Zuwendungen und Geschenken klar und transparent um. Ein kleines Dankeschön ist in der Regel in Ordnung, große und regelmäßige Geschenke oder finanzielle Unterstützungen gehören nicht in die Beziehung zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung.

Die Gemeinschaft der Malteser Jugend lebt von Nähe und Gemeinschaft, deshalb

- halten wir uns an Regeln und Absprachen
- gehen wir transparent mit Entscheidungen um
- sagen wir, was wir gut und was wir nicht gut finden.

► **Hinweise zum Umgang mit Grenzverletzungen**

Oben wurde schon beschrieben, dass es dort, wo Nähe zählt, auch zu Grenzverletzungen kommen kann, da die Wahrnehmung von Grenzen und deren Verletzung dem subjektiven Empfinden jedes Einzelnen unterliegen.

Allerdings können Grenzverletzungen genauso erste Hinweise auf ein übergriffiges Verhalten sein. Deshalb ist es wichtig, mit Grenzverletzungen professionell, transparent und eindeutig umzugehen, um Sicherheit für das eigene Handeln zu erlangen und auch andere zu einem grenzwahrenden Verhalten anzuhalten.

► **Handlungsleitfaden für den Umgang mit Grenzverletzungen**

! **Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, sollte**

- das grenzverletzende Verhalten gestoppt werden
- die eigene Wahrnehmung benannt und auf Verhaltensregeln (z. B. Selbstverpflichtungserklärung) hingewiesen werden
- versucht werden, bei der Person Einsicht für das Verhalten herbeizuführen
- eine Entschuldigung angeleitet und ausgesprochen sowie
- eine Aufforderung zur Verhaltensänderung ausgesprochen und Verhaltensalternativen erarbeitet bzw. empfohlen werden.

Ziel ist die Unterstützung der Betroffenen sowie Einsicht, Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person.

Ist eine sofortige Klärung und Regulierung nicht möglich oder kommt es nach einer Grenzverletzung nicht zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung, sollte sich die Gruppenleitung Rat und Unterstützung holen bzw. die zuständige Leitung (z. B. Beauftragte, Jugendreferat, OJFK, ältere Gruppenleitung, externe Fach-/ Beratungsstelle) informieren, um zu einer Einschätzung der fraglichen Situation zu kommen. Gemeinsam können dann notwendige Veränderungen von Regeln oder Strukturen zur Verhinderung von weiteren Grenzverletzungen überlegt und vorgenommen werden.

Das gilt auch für länger zurückliegende Grenzverletzungen, deren Folgen nachwirken, weil es zu keiner Klärung und Regulierung kam.

► **Beratung ist immer möglich – hol dir Hilfe!**

Wenn Unsicherheit besteht, ob es sich wirklich um eine nichtbeabsichtigte Grenzverletzung handelt oder weitergehende Fragen entstehen, ist die Beratung durch eine Fachberatungsstelle, die Regionalen Präventionsbeauftragten oder auch die Jugendreferent/innen oder Mitglieder der Jugendführungskreise auf Orts-, Diözesan- und Bundesebene jederzeit möglich und erwünscht.

**HINWEIS:** Nicht jede Grenzverletzung oder jeder sexuelle Übergriff ist strafbar.

Die strafrechtliche Verfolgung eines Sexualdelikts ist für Betroffene oft eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von Fachberatungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeitenden begleitet und beraten werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jede/r, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den Präventionsbeauftragten oder Fachberatungsstellen sucht. Diese werden in Absprache mit dem/der Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten.

#### ► Handlungsmöglichkeiten, wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichten

Wenn sich dir als Gruppenleitung jemand anvertraut, ist es zunächst wichtig, dass du der/dem Betroffenen Glauben schenkst, den Schutz der Person sicherst und du dir Unterstützung und Hilfe holst. Dies kann bei einem Ansprechpartner vor Ort, im Jugendreferat, bei einem Präventionsbeauftragten oder einer externen Beratungsstelle sein. Es gilt in solchen Fällen, nichts zu überstürzen, sondern ruhig zu bleiben und überlegt vorzugehen.

#### ! Für das Gespräch mit einer betroffenen Person hilft:

- Reagiere ruhig und überlegt, höre zu und lassen die betroffene Person sprechen.
- Mache keine Vorwürfe, lobe den/die Betroffene für den Mut, sich dir anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Frage nach, ob noch mehr passiert ist – aber gib keine Details vor und stelle keine bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- Verspreche dem Opfer nichts, was du nicht halten kannst – erläutere (möglichst früh im Gespräch), dass es z. B. Meldepflichten gibt, an die du dich halten musst.
- Akzeptiere es, wenn der/die Betroffene nicht (weiter-)sprechen will.
- Stelle sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung waren.
- Stelle die Aussagen des/der Betroffenen nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind/scheinen.
- Diskutiere nicht darüber, ob der/die Betroffene etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer!
- Vermeide Forderungen nach drastischen Strafen für Täter/innen, sonst können sich Betroffene meistens nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der Betroffenen hat ambivalente Gefühle den Täter/-innen gegenüber.

**HINWEIS:** Sobald du einen Verdacht hast oder davon erfährst, frag nach Unterstützung und versuche nicht, allein aktiv zu werden. Die Präventionsbeauftragten der Region werden weitere Schritte in die Wege leiten, bei Bedarf externen Rat einholen, immer in Absprache und Kontakt mit den Betroffenen. Eine Meldung setzt keinen Automatismus in Gang, sondern sichert eine fachlich fundierte Bewertung des Einzelfalls. Zur Beratung werden verpflichtend externe Beratungsstellen hinzugezogen. Auch werden alle Betroffenen und Beteiligten angehört.

#### ► Handlungsmöglichkeiten in einer akuten Situation

Wenn du einen Übergriff oder strafrechtliche Handlung direkt beobachtest, ist es deine Aufgabe als Gruppenleitung, direkt zu intervenieren.

Hier stehen die Sicherung und Schutz der/des Betroffenen an erster Stelle.

Dies bedeutet als ersten Schritt die Trennung von Opfer und Täter/innen.

Wenn dies erfolgt ist, kannst du in Ruhe die nächsten Schritte überlegen.

Auch hier gilt: Hol dir so früh wie möglich Unterstützung und überlegt zusammen, was die nächsten Schritte sind.

**!** Werden Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen beobachtet oder vermutet, ist immer der/die (regionale) Präventionsbeauftragte der Malteser zu informieren. Es gilt also eine Meldepflicht für sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen.

Wenn du nicht ganz sicher bist und eine Vermutung hast, findest du in der Person der Präventionsbeauftragten die richtige Ansprechperson für eine erste, auch anonyme, Einschätzung.

**HINWEIS:** Die Malteser sind sehr hierarchisch aufgebaut und organisiert. Gerade beim Thema sexualisierter Gewalt geht es aber oft (auch) um Macht und Strukturen. Es kann daher hilfreich sein, sich Rat nicht im „Dunstkreis“ der Täter/innen und/oder dem/der Betroffenen zu holen. Wenn du mit einem Verdachtsfall konfrontiert bist oder dir ein Verhalten auffällt, geh zu den Personen, zu denen du Vertrauen hast und die dich unabhängig in deinen Fragen beraten und unterstützen können. Dafür gibt es bei den Maltesern die Präventionsbeauftragten, die du immer ansprechen und um Rat fragen kannst.

#### 2.1.3 Bundeskinderschutzgesetz

Zu Beginn des Jahres 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass bei bestimmten Tätigkeiten in der Jugendarbeit keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die wegen klar benannten Straftaten (Sexualstraftaten im Sinne des §72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) verurteilt sind.

Aus diesem Grunde müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, egal ob

haupt- oder ehrenamtlich, die diese Tätigkeiten ausführen, ein erweitertes Führungszeugnis der dafür zuständigen Person bei den Maltesern vorlegen. Dies gilt daher auch für dich als Gruppenleitung.

#### ► Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Im Gegensatz zum „normalen“ Führungszeugnis beinhaltet das „erweiterte“ auch alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten. Diese Delikte sind in den Paragrafen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführt. Wer wegen einer dieser Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, darf nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

#### ► Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Laut § 72a SGB VIII müssen die Jugendämter sicherstellen, dass bei einem freien Träger der Jugendhilfe, dazu gehören auch Jugendverbände und der Malteser Hilfsdienst, keine Personen tätig sind, die wegen Straftaten aus dem Bereich der Sexualdelikte verurteilt wurden. Dabei wird nach „Art, Dauer und Intensität“ der verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten unterschieden. Eine Gruppenleitung, die mehrere Tage eine Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche betreut, muss ein Führungszeugnis vorlegen, wohingegen jemand, der nur kurz nachmittags das Essen vorbeibringt, nicht betroffen ist.

Das Schutzkonzept der Malteser listet in der „Basisliste“ alle Funktionen im Malteser Verbund auf, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Das Verfahren, wer das erweiterte Führungszeugnis einzieht, ist in den Regionen geregelt und kann beim zuständigen Präventionsbeauftragten erfragt werden.

#### ■ Für dich als Gruppenleitung heißt das konkret:

Sobald du als Gruppenleiter/in in der Malteser Jugend aktiv werden willst, musst du vor Antritt der Tätigkeit eine 6h Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt absolvieren (diese ist integrierter Teil des Kurses GL II). Außerdem erhältst du eine Aufforderung von den Maltesern, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dafür brauchst du ein Anschreiben, mit dem du dann in deiner Gemeinde das Zeugnis beantragen kannst. Mögliche Kosten für die Ausstellung des Zeugnisses werden bei Vorlage dieses Anschreibens erlassen.

In dem Anschreiben der Malteser steht dann auch, wo/bei welcher Person/Stelle du das Zeugnis vorlegen musst.

## 2.2 Minderjährige als Gruppenleitung in der Malteser Jugend

Auftrag und Ziel der verbandlichen Jugendarbeit in der Malteser Jugend ist eine frühzeitige, altersgerechte, schrittweise und begleitete Heranführung an die Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Die Malteser Jugend möchte dafür Räume öffnen und Möglichkeiten schaffen – Kinder und Jugendliche sollen sich ausprobieren, an Herausforderungen wachsen und ihre Stärken und Schwächen in geschütztem Rahmen kennen lernen können.

Daher sind die Ausbildung und der Einsatz von Minderjährigen als Gruppenleitung ab 16 Jahren möglich. Die Möglichkeiten, das Vorgehen aber auch die Grenzen des Einsatzes hat die Malteser Jugend in einer Richtlinie zum Einsatz von Minderjährigen beschlossen, deren wichtigste Regelungen wir hier vorstellen. Die gesamte Richtlinie findest du im SharePoint.

#### ► Zielgruppe der Malteser Jugend Angebote

Junge Menschen, die in Führungskreisen und als Gruppenleitung Verantwortung übernehmen, sind nicht nur Führungskräfte, sondern immer auch Zielgruppe der Malteser (Jugend) Angebote, d.h. auch sie haben ein Recht auf Begleitung und Unterstützung sowie der Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen. Sie dürfen sich ausprobieren, mal scheitern oder Nein sagen zur Übernahme

von Zuständigkeiten und werden durch Angebote sowie Aus- und Fortbildungen motiviert und gefördert.

Dies bedeutet für den Umgang aller Gruppenleitungen in der Malteser Jugend:

- Jede Gruppenleitung wird freiwillig und ehrenamtlich übernommen und ausgeübt.
- Eine Gruppenleitung muss nicht alles können und wissen, sondern hat ein Recht darauf, zu lernen, sich (weiter-)entwickeln zu dürfen und an ihren/seinen Erfahrungen angepasst gefördert und gefordert zu werden.
- Jede Gruppenleitung hat ein Recht auf Unterstützung und Begleitung.
- Die Malteser (Jugend) als Träger von Kinder- und Jugendarbeit hat bei allen – egal ob minderjährigen oder volljährigen Gruppenleitungen – eine besondere Verantwortung was die Auswahl, Ausbildung und dem Einsatz von Gruppenleitungen angeht.

#### ► Junge und minderjährige Gruppenleitung

Junge und eher unerfahrene Gruppenleitungen haben ein besonderes Recht auf ein Ausprobieren und „Sich-Entwickeln“ dürfen – ein Recht auf einen „Schonraum“, um in ihrer neuen Aufgabe anzu-

kommen. Die Malteser als Träger von Jugendangeboten haben jungen/minderjährigen Gruppenleitungen gegenüber eine besondere Verantwortung und Fürsorgepflicht. Es ist wichtig, die Jugendlichen mit ihren Stärken und Schwächen zu kennen, ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung zu übertragen sowie sie in dem Einstieg in ihre Tätigkeit gut zu begleiten.

### ► Rechtliches/Rahmen

Um Jugendliche frühzeitig und schrittweise an Verantwortung heranzuführen, ist eine Tätigkeit als Gruppenleitung in der Malteser Jugend ab 16 Jahren möglich.

Minderjährige Gruppenleitungen haben nach ihrer Ausbildung und Berufung die gleichen Rechte und Pflichten wie volljährige Gruppenleitungen.

Hier legt die Malteser Jugend besonderen Wert auf klare Rahmenbedingungen, die der Persönlichkeit, dem Entwicklungsstand und den Erfahrungen der einzelnen Personen entsprechen und sie bei ihrem Einsatz nicht überfordern.

Bei der Auswahl und dem Einsatz von minderjährigen Gruppenleitungen sowie dem Ausmaß der übertragenen Verantwortung obliegt dem Träger der Jugendarbeit – in der Regel dem/der Ortsbeauftragten / der Ortsleitung – daher eine besondere Verantwortung.

### ► Vorgehen zum Einsatz minderjähriger Gruppenleitungen

Um den oben beschriebenen „Schonraum“ für junge Gruppenleitungen gewährleisten zu können, spricht die Malteser Jugend beim Einsatz von minderjährigen Gruppenleitungen von einer **Ausnahmeregelung**. Hintergrund dazu ist, die Verantwortlichen bei der Entscheidung, wer als Gruppenleitung tätig werden kann, auf ihre besondere Verantwortung Minderjährigen gegenüber aufmerksam zu machen. Der Einsatz Minderjähriger soll nicht aufgrund äußerer Zwänge/Bedürfnisse oder aus einer Notlage/Bedarf heraus geschehen. Die Übertragung der Verantwortung auf Minderjährige muss daher bei jeder Person individuell betrachtet und entschieden werden. Sowohl die Situation vor Ort als auch die Person der angehenden Gruppenleitung gilt es dabei zu betrachten.

Daher setzt eine Zulassung von Minderjährigen zum Kurs GLII die Zustimmung von (Orts)Beauftragten und dem zuständigen Diözesanjugendreferat voraus.

Um die Situation vor Ort, die verschiedenen Verantwortlichkeiten sowie Chancen und Herausforderungen gemeinsam zu betrachten, ist ein Gespräch zwischen Beauftragten und Jugendreferat/Diözesanjugendführungskreis erforderlich.

Wenn Jugendliche ab 16 Jahren die Ausbildung in den Kursen GI I und GL II durchlaufen haben, können und sollen sie als „vollwertige“ Gruppenleitung eingesetzt und ihre Rolle ausüben können.

Das heißt, dass Malteser Jugendliche ab 16 Jahren, nach erfolgreicher Ausbildung (GL I und GL II) auf Wunsch des Ortsbeauftragten und Zustimmung des Diözesanjugendführungskreises von der Diözesanleitung als Gruppenleitung berufen werden können.

### ► Formale Regelungen:

- Besuch des GL I oder Kurs nach AV26 und begleitete Praxisphase
- Mindestens 16 Jahre bei Kursbeginn GL II
- Zustimmung bei der Anmeldung zum GL II durch den Ortsbeauftragten und das Diözesanjugendreferat (ggfls. in Absprache mit dem DJFK)
- Berufung als Gruppenleitung (auf Wunsch des Beauftragten durch die Diözesanleitung und mit Zustimmung des DJFKs)
- Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten der minderjährigen Gruppenleitung, die dem Einsatz als Gruppenleitung zustimmen. Diese muss bei Beginn der Tätigkeit dem Ortsbeauftragten schriftlich vorliegen.
- Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten der

Teilnehmenden, die über den Einsatz des minderjährigen Gruppenleitung schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Diese müssen bei Beginn der Tätigkeit dem Ortsbeauftragten schriftlich vorliegen. Zustimmung der Eltern ist Voraussetzung für den Einsatz einer minderjährigen Gruppenleitung.

- Gegebenenfalls ergänzende Regelungen/Absprachen zur Begleitung oder auch Grenzen des Einsatzes für die erste Zeit der Tätigkeit – diese kann z. B. enthalten in welchem Rahmen die minderjährigen Gruppenleitung allein tätig sein dürfen also z. B. ausschließlich im Gruppenraum und bei welchen Aktivitäten sie Unterstützung durch Volljährige erhalten.

Bist du selbst als noch nicht volljährig oder einer deiner Mitleiter/innen? Dann sprich am besten mit deiner Ansprechperson vor Ort!

## 2.3 Die Bedeutung des Datenschutzes für die Malteser

„Datenkrake“ oder „gläserner Mensch“ sind Schlagworte, die heutzutage regelmäßig fallen. Personenbezogene Daten werden – wie jeder weiß – häufig missbräuchlich verwendet, weiterverkauft oder so unvorsichtig verwaltet, dass auch Fremde sie zur Kenntnis nehmen können. Aus diesem Grund hat die EU eine Verordnung erlassen, die am 25.5.2018 in Kraft getreten ist. Für die Malteser hat seit dem 25.5.2018 das ähnlich formulierte Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (kurz: KDR-OG) verpflichtende Wirkung.

Der Datenschutz spielt für die Malteser eine wichtige Rolle und Verstöße haben gravierende Folgen, denn es drohen z. B. sehr hohe Bußgelder für die Malteser. Darum möchten wir dich in deiner Tätigkeit als Gruppenleitung über einige wichtige Punkte informieren und dir einen Leitfaden an die Hand geben, damit du mit den dir anvertrauten Daten gesetzeskonform umgehen kannst. Wir haben mit diesem Kapitel versucht, die notwendigen Begriffe kurz zu beschreiben, können aber nicht alle Aspekte des Datenschutzes komplett vorstellen. Bei Fragen wende dich an deinen Ortsbeauftragten, das Jugendreferat oder den regionalen Datenschutzbeauftragten.

### ► Was du kennen solltest

Die Malteser haben sich selbst zwei wichtige Leitlinien gegeben, die du im SharePoint finden kannst:

- Die Datenschutzrichtlinie
- Die ITK-Richtlinie

### Worum geht es da?

In der Datenschutz- und der ITK-Richtlinie finden sich zunächst alle wichtigen Definitionen. Zudem enthalten beide Richtlinien wichtige Hinweise darüber, wie du mit personenbezogenen Daten umgehen musst, ob und wie man sie weitergeben darf und z. B. welche technischen Geräte du dafür überhaupt nutzen darfst. Der ITK-Richtlinie müssen alle Malteser, die mit Daten in Berührung kommen, zustimmen. Sobald du als Gruppenleitung mit deiner Tätigkeit beginnst, musst du über den Malteser Campus eine Online-Schulung zur ITK-Richtlinie absolvieren und am Ende diese bestätigen.

Außerdem haben die Malteser eine Verschwiegenheitserklärung als Muster im SharePoint hinterlegt, die all jene unterschreiben müssen, die mit der Erhebung von personenbezogenen Daten zu tun haben. Dies gilt auch für Gruppenleitungen der Malteser Jugend.

### ► Um welche Daten geht es beim Datenschutz überhaupt?

Geschützt sind nur „personenbezogene Daten“, also solche Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Das sind neben dem Vor- und Zunamen, die Anschrift, Rufnummer, Email-Adresse, IP-Adresse etc. Diese Daten darf man nur unter bestimmten Voraussetzungen erfragen, z. B. wenn die betroffene Person einwilligt oder wenn die Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

Noch eine Stufe strenger wird es, wenn es um „sensible Daten“, z. B. Gesundheitsdaten oder Informationen über religiöse Zugehörigkeiten, geht. Hier muss immer eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegen und sie muss die Möglichkeit haben, diese jederzeit frei widerrufen zu können.

Wir haben Musterformulare für Anmeldungen für die Gruppenarbeit und für Veranstaltungen erstellt, in denen die Teilnehmenden bzw. die Eltern der Erhebung personenbezogener Daten sowie der Datenverarbeitung zustimmen müssen. Du findest sie im SharePoint oder frag in deinem Diözesanjugendreferat nach.

### ► Welche Daten darf ich erheben?

Um die personenbezogenen Daten zu schützen, ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten zu erheben. Es gibt natürlich Ausnahmen, wie z. B. das

Vorliegen der Einwilligung in die Datenverarbeitung.

Mit einer Einwilligung darfst du alle Daten erheben, die für die Zusammenarbeit in der Gruppenstunde notwendig sind, aber auch nicht mehr! Du benötigst den Vor- und den Zunamen eines Gruppenkindes, sein Geburtsdatum, damit du gratulieren bzw. die richtige Altersgruppe wählen kannst, seine Anschrift und eine Rufnummer, vielleicht auch die Rufnummer des Mobilgerätes eines Elternteils für Notfälle. Nur wenn ihr per Email kommuniziert, benötigst du eine Emailadresse.

Im Grundsatz gilt als Faustregel: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Das Horten von Daten ist unzulässig.

Wichtig ist auch, dass du die Daten nur für den Zweck verwenden darfst, für den du sie erhoben hast.

Beispiel: Ein Teilnehmer meldet sich zu einem Sommerlager an und gibt darin personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten an. Diese Daten dürfen danach nicht verwendet werden, um ihn z. B. zu einem Ausbildungslehrgang bei den Maltesern anzumelden.

### ► Darf ich Daten weitergeben?

Daten müssen sicher sein! Die Datensicherheit ist ein wichtiger Baustein des neuen Datenschutzrechts. Personenbezogene Daten darf man also grundsätzlich nicht weitergeben. Eine Ausnahme gilt, wenn die Weitergabe von der

Rechtsgrundlage, aufgrund derer du die Daten erhoben hast, gedeckt ist.

Beispiel: Ihr bereitet eine Gruppenfahrt vor und du sollst dem Jugendreferenten mitteilen, wer sich bei dir angemeldet hat, damit er den Transport planen kann. Natürlich kannst du die Anmeldungen an ihn zur Vorbereitung der Reise weiterleiten, weil die Eltern bei der Anmeldung in die Weitergabe der Daten mit ihrer Unterschrift eingewilligt haben. ABER: Fragt dich aber ein Freund, ob du ihm die Daten weiterleiten kannst, weil er zu einem Event einladen will und er glaubt, das könnte spannend für euch sein, darfst du die Daten auf keinen Fall weitergeben.

Weiteres Beispiel: Ein Kind isst versehentlich einen Schokoladenriegel und reagiert auf darin enthaltene Nüsse mit einem Schock. Du weißt aus dem Anmeldeformular von dem Bestehen einer Nussallergie – natürlich darfst du diese Information an den Sanitätsdienst oder einen Rettungsdienst weitergeben, denn das Kind kann diese Information gar nicht mehr geben und die Eltern haben mit ihrer Unterschrift zudem noch in die Weitergabe solcher Daten eingewilligt. ABER: Du darfst keinesfalls darüber mit Anderen reden, zum Beispiel: „Mensch, wusstest du, dass der Marc aus meiner Gruppe Epilepsie hat.“

### ► Wie darf ich Daten weitergeben?

Dazu findest du einiges in der Datenschutz- und der ITK-Richtlinie. Für euch wichtig ist vor allem: Auch hier hat die Datensicherheit oberste Priorität! Darum dürfen z. B. über WhatsApp überhaupt keine personenbezogenen Daten verschickt werden.

Beispiel: Du fotografierst die Anmeldung eines Kindes zu einer Gruppenfahrt und willst sie dem Jugendreferenten über WhatsApp weiterleiten. Das ist verboten! Warum: WhatsApp verschlüsselt zwar die Nachrichten, so dass sie vor Hackern sicher sind, aber das Unternehmen speichert die Daten in den USA und dort gelten andere Datenschutzbestimmungen. Wir haben hier keinen Zugriff und können den Schutz der über WhatsApp übermittelten personenbezogenen Daten nicht sicherstellen. Also bitte: Finger weg von WhatsApp in deiner Tätigkeit!

Wenn du eine Malteser.org-Adresse und Zugang zum SharePoint hast, stehen dir die von Office 365 bereitgestellten Programme und Apps für die Zusammenarbeit zur Verfügung. Mit deinem Account ist die freie Nutzung aller Office 365 Programme mit inbegriffen. Bitte beachte, dass du über diese Programme und Apps keine sensiblen Daten, also z. B. Informationen zu Allergien, die zu den Gesundheitsdaten zählen, verarbeiten darfst. Alle Programme sind auch als App (zu finden im PlayStore oder AppStore) für mobile Endgeräte verfügbar

und somit auch auf deinem Handy nutzbar.

Wichtig: Du darfst auf deinem privaten Handy keine Daten speichern, die mit deiner Tätigkeit für die Malteser zu tun haben. Wenn du somit Mails für deine Malteser.org-Adresse aufrufen möchtest, nutze bitte nur Exchange Online hierfür (sog. Pull-Dienst).

Auch wichtig: Bei Verlust deines privaten Endgeräts veranlasse bitte unverzüglich eine Sperrung der SIM-Karte und informiere den für dich zuständigen IT-Verantwortlichen. Wenn du Fragen hast, kannst du ebenfalls deinen zuständigen IT Verantwortlichen oder deinen Ortsbeauftragten ansprechen oder im Diözesanjugendreferat nachfragen.

### ► Wie muss ich die Daten verwahren?

Du ahnst es schon: Datensicherheit ist auch hier das Stichwort – Bitte hinterlege alle Daten sicher!

Wenn du sie in Papierform hast, Sorge dafür, dass sie in einem abgeschlossenen Schrank hinterlegt sind, zu dem nur du und andere Berechtigte Zugang haben. Lasse nichts offen herumliegen. „Berechtigt“ ist nur, wer auf den Schutz des Datengeheimnisses verpflichtet wurde!

Im Office 365 Paket – wie schon oben erwähnt – findest du ebenfalls Ablagemöglichkeiten für die Daten, die geschützt werden sollen. Ein Speichern von personenbezogenen Daten auf einem

persönlichen Rechner bzw. anderen Geräten muss vermieden werden.

### ► Darf ich Daten löschen?

Aus Datenschutzsicht muss man eigentlich immer dann Daten löschen, wenn man sie nicht mehr benötigt. Aber hier kommen noch andere rechtliche Vorgaben ins Spiel, so dass wir dich bitten möchten, Daten eines Gruppenkindes nicht ohne Rücksprache mit deinem (Orts)Beauftragten oder Jugendreferat zu löschen.

### ► Was passiert, wenn ich Daten aus Versehen „verloren habe“?

In diesem Fall musst du bitte so schnell wie möglich deinen Jugendreferenten kontaktieren und um Hilfe bitten. Das ist sehr wichtig, weil man bei einer sogenannten „Datenpanne“ sofort reagieren muss.

„Verloren“ heißt, dass personenbezogene Daten unberechtigten Personen gegenüber offengelegt wurden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn du eine Teilnehmerliste im Bus liegen gelassen hast. Das kann aber auch der Fall sein, wenn du im Rahmen des Office 365 Pakets gerade die Daten deiner Mitglieder aufgerufen hast und das Zimmer verlässt, ohne die Seite zu schließen, und Dritte die Daten jetzt lesen können. Oder wenn du eine verschlüsselte Email mit personenbezogenen Daten der Mitglieder an einen falschen Empfänger sendest oder vielleicht per Post verschickst und der Umschlag

nicht richtig geschlossen wurde. Aber auch lautes Telefonieren auf der Straße oder im Zug, bei dem z. B. dein Gruppenleiter mit dir über personenbezogenen Daten spricht, kann eine solche „Datenpanne“ werden, wenn du dabei nicht aufpasst.

„Datenpannen“ müssen innerhalb von 72 Stunden gemeldet werden, die Meldung erfolgt über ein Formular im Self Service Portal der Socura zu finden über den Sharepoint. Wenn du dort keinen Zugriff hast oder im Moment der Datenpanne, weil du z. B. in einem Ferienlager bist, nicht zugreifen kannst, melde dich bei deinem Beauftragten oder in der Diözesangeschäftsstelle.

## ➔ FAZIT

**Die Einhaltung des Datenschutzes ist uns wichtig und muss es auch sein, denn neben einem Vertrauensverlust bei Eltern und Teilnehmenden drohen hohe Bußgelder bei Verstößen. Darum lass bitte höchste Sorgfalt walten, wenn du mit den personenbezogenen Daten der dir anvertrauten Kinder umgehst und sprich uns jederzeit an, wenn du Fragen hast! Wir unterstützen dich in deiner Verantwortung!**

**Hilfreiche Dokumente für Gruppenleitungen der Malteser Jugend, die im SharePoint zu finden sind:**

**Datenschutzerklärung der Malteser Jugend**

- **Muster-Anmeldebogen für Gruppenstunden/Aktivitäten**
- **Elternbrief bei Gruppenneugründung**
- **Muster-Anmeldebögen für besondere Aktivitäten, Lager und Übernachtungen**

## 2.4 Versicherungsschutz der Malteser

Die folgenden Punkte sind dem allgemeinen Versicherungs-Merkblatt der Malteser, (Version Malteser Hilfsdienst) entnommen und mit Hinweisen und Erklärungen für dich als Gruppenleitung ergänzt. Es bietet einen Überblick über die wesentlichen Versicherungen, die der Malteser Hilfsdienst für seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden abgeschlossen hat und daher auch Gültigkeit für dich als Gruppenleitung der Malteser Jugend haben. Die jeweils aktuelle Variante des Versicherungsmerkblattes, aber auch weitere Informationen, Schadensmeldungen, etc. findest du immer aktuell im SharePoint/Dokbox/Malteser Verbund/Versicherung. Sollte es bei deiner Tätigkeit in der Malteser Jugend einen Schaden geben oder du Fragen zur Versicherung haben, sprich am besten zunächst deinen Beauftragten an. Wenn noch Fragen offen bleiben, schreibe an Einkauf@Malteser.org

### ► Welche Personen sind versichert?

Die hier aufgeführten Versicherungen gelten für ehrenamtliche Mitglieder und hauptamtlich Beschäftigte im Malteser Hilfsdienst – also auch für dich als Gruppenleitung und teilweise auch für die Teilnehmenden an deinen Malteser Jugend Veranstaltungen.

Die **Haftpflicht- und Gruppenunfallversicherung** bietet Versicherungsschutz auch für Nichtmitglieder, sofern sie sich im Auftrag des Malteser Hilfsdienstes

engagieren: Interessenten und Helfer/innen, die aktions- und projektbezogen mitarbeiten, sind ebenfalls als „Helfer/innen auf Probe“ in der Haftpflicht- und Unfallversicherung mitversichert. Das gilt also auch für Kinder, die zu Beginn der Gruppenarbeit an den Gruppenstunden oder Angeboten teilnehmen und erst mal nur „reinschnuppern“ wollen.

### Gesetzliche Unfallversicherung

#### ► Welches Risiko ist versichert?

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind „Arbeitsunfälle“- d.h. alles, was während deiner Tätigkeit als Gruppenleitung passiert – versichert. Versichert sind alle diejenigen, die an Aktivitäten der Malteser Jugend teilnehmen, d.h. auch externe Teilnehmende an deinen Malteser (Jugend) Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Dienst- oder Ausbildungsstätte, d.h. auch an dem Ort, an dem die Malteser Jugend Aktivität stattfindet und zurück. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch gefährdet, wenn vom üblichen Weg abgewichen oder dieser unterbrochen wird, z. B. wenn du direkt nach der Gruppenstunde einen Umweg zum Einkaufen machst, einen Freund besuchst oder ins Kino gehst.

### ► Unfallmeldungen zur Gesetzlichen Unfall-Versicherung und zur freiwilligen MHD-Unfall-Versicherung

Anzeigespflichtig sind Unfälle dann, wenn die verletzte Person so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Dann muss innerhalb von drei Tagen eine Meldung an die zuständige Unfallkasse gemacht werden. Die Meldungen der Malteser an die Unfallkassen werden von der zuständigen Personalabteilung vorgenommen. Sollte daher bei einer Veranstaltung, für die du Verantwortung trägst, ein solcher Unfall passieren, informiere möglichst rasch deine/n Beauftragte/n oder das Diözesanjugendreferat/ DGS und sprich mit ihnen ab, wer die Meldung an die Personalabteilung macht und wie diese alle Informationen bekommt, die für die Meldung wichtig sind. Parallel sollte auch Buros Assecuranzdienste für die freiwillige MHD-Unfall-Versicherung (Erläuterung dazu siehe unten) informiert werden, sprich da ab, wer diese Information übernimmt.

Kleinere „Bagatellverletzungen“, also alles ohne eine dreitägige Arbeitsunfähigkeit, sollten im Verbandsbuch der Dienststelle oder durch ein Protokoll des Sanitätsteams festgehalten werden.

**Weitere Informationen** zur gesetzlichen Unfallversicherung findest du auch im SharePoint/ DokBox.

### Freiwillige MHD-Gruppenunfallversicherung

Zusätzlich zu der gesetzlichen Unfallversicherung haben die Malteser eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen.

#### ► Welches Risiko ist versichert?

Es werden weltweit Unfälle erfasst, von denen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende bei Tätigkeiten für den Malteser Hilfsdienst betroffen werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit besteht. Dies gilt auch für Wegeunfälle. Im Gegensatz zur persönlichen Krankenversicherung (gesetzlich, im Ausnahmefall privat) und zur Gesetzlichen Unfallversicherung werden keine Heil-Maßnahmen finanziert, sondern im Wesentlichen nur eine Einmalzahlung bei Tod, Invalidität, Gliedmaßen-Verlust etc. gezahlt.

Wenn du eine Malteser Jugend Fahrt ins Ausland planst gilt diese Versicherung grundsätzlich auch, allerdings gilt sie nur für Malteser Mitglieder und wenn es sich um eine „dienstliche Aktivität“ handelt. Da die Malteser Jugend in der Regel zum Jugendaustausch oder Ferienlagern ins Ausland fährt, kann es im Einzelfall notwendig sein, eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung für externe Teilnehmende abzuschließen. Eine Vorlage dazu findest du im SharePoint/ DokBox/ Malteser Verbund/ Versicherung. Malteser Haupt- und Ehrenamtliche sind bei dienstlichen Aktivitäten „automatisch“ und ohne Meldung in der

Auslandskrankenversicherung versichert. Wichtig: 1. Eine Rückholung ist eingeschlossen (diese fehlt in der gesetzlichen Krankenversicherung). 2. Es gilt das Prinzip der nachträglichen Rückerstattung gegen Beleg (Ausnahme: Krankenhaus-Aufenthalte).

**Kontakt-Daten** findest du im SharePoint/ DokBox und dort unter Suche „Buros-Handbuch“ eingeben.

### MHD-Betriebs-Haftpflichtversicherung

#### ► Welches Risiko ist versichert?

Über die Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden.

Versichert sind die Mitglieder, Mitarbeitende und Helfende des Malteser Hilfsdienstes sowie weiterer juristischer Personen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Malteser.

Die Haftpflichtversicherung schließt die Haftpflicht für Führungskräfte wie Zugführer, Jugendgruppenleitungen (z. B. bei Aufsichtspflichtverletzung) usw. mit ein. Der Versicherungsschutz gilt auch bei kurzfristigem Einsatz im Ausland.

**Kontakt-Daten:** SharePoint/ DokBox und der Suchbegriff „Ecclesia-Handbuch“.

### Rechtsschutzversicherung

#### ► Welches Risiko ist versichert?

Der Vereins-Rechtsschutz umfasst die ehren-/hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Er wird für jede Tätigkeit gewährt, die der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben gemäß Satzung dient; nicht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Besitzer, Eigentümer oder Fahrer von Kraftfahrzeugen (siehe unten).

**Kontakt-Daten:** Sharepoint/ DokBox/ Malteser Verbund/ Buros-Handbuch.

### Verkehrsrechtsschutzversicherung

#### ► Welches Risiko ist versichert?

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung umfasst den Fahrzeug-Rechtsschutz und den Fahrer-Rechtsschutz. Versicherungsschutz wird den Maltesern als Eigentümer oder Halter der auf sie zugelassenen Fahrzeuge gewährt, gleiches gilt auch für ehren-/hauptamtliche Fahrer/innen, die zur Führung eines maltesereigenen Fahrzeuges berechtigt sind. Versicherungsschutz erhalten auch Fahrer/innen, die zum Führen eines maltesereigenen Fahrzeuges in Einzelfällen offiziell beauftragt wurden, ohne dass jedoch eine Malteser Mitgliedschaft besteht.

Die Rechtsschutzversicherung kommt jedoch nicht für Bußgelder oder Geldstrafen auf.

**Kontakt-Daten:** Sharepoint/DokBox/  
Malteser Verbund/Buros-Handbuch.

## Dienstreisekaskoversicherung

### ► Welches Risiko ist versichert?

Die Dienstreisekaskoversicherung bietet einen Versicherungsschutz bei Beschädigungen von Privatfahrzeugen auf schriftlich dienstlich angeordneten und notwendigen Dienstfahrten analog der Vollkaskoversicherung von Privatfahrzeugen, z. B. wenn du mit einem Privatfahrzeug ins Lager fährst.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Personenwagen sowie Motorräder ab 125 ccm, die von ehrenamtlichen Funktionsträgern, haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern auf Veranlassung und mit schriftlicher Genehmigung i.d.R. vor Antritt der Dienstfahrt zu Dienstfahrten benutzt werden.

Bei ehrenamtlichen Funktionsträgern werden alle Fahrten anlässlich eines Einsatzes (!) zu Einsatzorten oder zur Dienststelle als Dienstreise eingestuft. Jedoch gelten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von Mitarbeitern und Fahrten zur Dienststelle wegen eines Gruppenabends, einer Übung usw. von ehrenamtlichen Funktionsträgern nicht als Dienstfahrt.

In der Dienstreisekaskoversicherung ist die Teilkaskoversicherung nicht enthalten. Versichert sind nur Kasko-Schäden durch selbst verschuldete Unfälle und mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Ein eventuell entstandener Rückstufungsschaden (oder der Drittschaden, wenn er geringer ist) in der Kfz-Haftpflichtversicherung wird durch die Dienstreisekasko-Versicherung ersetzt. Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 150 je Schadenereignis.

**❗ Bitte beachte:** Bevor du als Gruppenleitung also (d)ein privates Auto bei einer Malteser Veranstaltung einsetzen oder auf ein Malteser Auto zugreifen möchtest, sprich am besten im Vorfeld mit deinem Beauftragten über die Regelungen in deiner Gliederung.

### ► Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Malteser Versicherungen findest du in der DokBox im SharePoint, am besten über die Suchfunktionen „Versicherungshandbuch“. Wenn sich darüber hinaus noch Fragen ergeben, stehen unsere Versicherungsmakler jederzeit zur Verfügung.

## Kontakte – Übersicht:

**Für Gesetzliche Unfall-Versicherung:**  
Deine zuständige Personalabteilung

**Für Rechtsschutz-Versicherung:**  
Funk Hospital-Versicherungsmakler  
GmbH, Postfach 600160, 50681 Köln.  
[www.funk-gruppe.de](http://www.funk-gruppe.de)

**Für Haftpflicht-Versicherung:**  
ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH  
Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, Tel.:  
05231/603-6122,  
[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

**Für Unfall-, Kfz- und Dienstreise-  
kasko-Versicherungen:**  
Georg Buro Assecuranz GmbH  
Hans-Cornelius-Str. 4, 82166 Gräfelfing  
Tel.: 089/898155-21  
E-Mail: [malteser.allg@buros.de](mailto:malteser.allg@buros.de)  
[www.buros.de](http://www.buros.de)

**Koordinierung:**  
Malteser Zentrale, Abteilung Einkauf/  
Versicherungen  
[Einkauf@Malteser.org](mailto:Einkauf@Malteser.org)  
Erna-Scheffler-Straße 2  
51103 Köln

## 2.5 Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V. und der Malteser Jugend

Eine Mitgliedschaft beim Malteser Hilfsdienst e.V. bietet euch und auch euren Gruppenkindern mehrere Vorteile. Die Mitgliedschaft kostet jährlich 15 Euro für aktive Mitglieder. Dadurch seid ihr bei allen Veranstaltungen und Aktionen versichert.

- Kinder und Jugendliche, die neu dabei sind, erhalten den Status „Helfer auf Probe“, sodass sie – auch ohne formal Mitglied zu sein – trotzdem den vollen Versicherungsschutz haben. Dauerhaft und bei regelmäßiger Teilnahme, sollte aber eine Mitgliedschaft beantragt werden.
- Es gibt keine formale Mitgliedschaft in der Malteser Jugend. Da die Malteser Jugend Teil des Malteser Hilfsdienstes ist, werden sie formal Mitglied im Malteser Hilfsdienst e.V.

Den Antrag und alle Informationen findet ihr auf der Seite:

<http://www.malteser-ehrenamt.de/mehr-zum-ehrenamt/mitgliedschaft/aktive-mitgliedschaft.html>



Für alle Anliegen, die eure Mitgliedschaft oder die eurer Gruppenkinder betreffen, könnt ihr euch jederzeit an den Mitglieder- und Spendenservice der Malteser wenden, erreichbar über mitgliederbetreuung@malteser.org.

**HINWEIS:** Für Kinder, die aus finanziellen Gründen keine Mitgliedschaft beantragen können, gibt es die Möglichkeit als Mitglied durch die Gliederung beitragsfrei geführt zu werden.

### 1. Welche Leistungen und Vorteile umfasst die Aktive Mitgliedschaft?

#### ► Versicherungsschutz

Bei Veranstaltungen der Malteser Jugend (Ferienfahrten, Bildungsfahrten, Wettbewerbe, Ausflüge etc.) greift der Versicherungsschutz (z. B. Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, siehe Kapitel 2.4) der Malteser.

#### ► Stimmrecht

Die Malteser Jugend ist ein selbstbestimmter, demokratischer Jugendverband. Das aktive und passive Wahlrecht (also wählen und gewählt werden) gilt nur für Mitglieder.

#### ► Auszeichnungen

Im Malteser Hilfsdienst gibt es zahlreiche Anerkennungszeichen und Orden (Verdienstmedaille – Bronze, Silber, Gold; Einsatzmedaille, Anerkennungszeichen der Malteser Jugend). Die genannten Auszeichnungen können nur an Mitglieder vergeben werden.

#### ► Voraussetzung für Weiterqualifikationen und Führungsaufgaben

Um bei den Maltesern die Qualifikation zur Jugendgruppenleitung, Einsatzsanitäter oder Ausbilder im Schulsanitätsdienst zu erwerben ist die aktive Mitgliedschaft Voraussetzung.

### 2. Welche Pflichten sind mit einer Aktiven Mitgliedschaft verbunden?

Im Grunde genommen keine – außer der jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Wir erwarten von den von uns ausgebildeten Jugendlichen zwar Engagement, aber nur im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten – schulische und familiäre Angelegenheiten sollen immer Vorrang haben. Es gibt also keine „Pflichtdienststunden.“

### 3. Was kostet die Aktive Mitgliedschaft?

Die aktive Mitgliedschaft kostet 15,00 € im Jahr.

Optional kann der Rückholdienst für 3,00 €/Jahr hinzugebucht werden.

### 4. Woran erkennt man, dass ich Aktives Mitglied bin?

Jedes Aktive Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sobald der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist. Die Mitgliedsnummer jedes Aktiven Mitgliedes ist auf dieser Mitgliedskarte vermerkt.

### 5. Wie kann ich meine Mitgliedschaft wieder kündigen?

Die Mitgliedschaft kann jederzeit fristlos gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen – am besten per Mail unter

[mitgliederbetreuung@malteser.org](mailto:mitgliederbetreuung@malteser.org)

**!** Für die Jugend- und SSD-Referenten ist eure Kündigung auch eine hilfreiche Information. Daher die Mail am besten auch ans Jugendreferat und deinen Ansprechpartner vor Ort zur Info senden.

## 2.6 GEMA

In der GEMA haben sich Komponisten und Textdichter als Urheber/innen von Musikwerken sowie Musikverlage zusammengeschlossen. Die GEMA vertritt als Verwertungsgesellschaft weltweit die Ansprüche ihrer Mitglieder auf Vergütung, wenn deren urheberrechtlich geschützten Musikwerke genutzt werden.

### ► Wann ist die GEMA zuständig?

Es müssen 2 Erfordernisse vorliegen:

- Es muss sich um eine Aufführung von Werken der Musik handeln: Eine Aufführung liegt bei einer „öffentlichen Darbietung von Werken der Musik vor Publikum“ vor – dabei ist es egal, ob sie von einem Tonträger kommt oder live gespielt wird. Bei gemeinsamen Gesang gilt es aber z. B. nicht, denn dort entfällt das Publikum – es singt ja mit und ist eingebunden!
- Das Musikwerk muss (noch) urheberrechtlich geschützt sein: Sie entfällt, wenn der Urheber des Stücks bereits mehr als 70 Jahre verstorben ist.

Je nach Zweck und Art der Veranstaltung gibt es die Kategorien „vergütungsfrei“, „pauschal abgegolten“ und müssen daher nicht gemeldet werden oder sie sind „meldepflichtig“ und müssen mit einem Meldebogen bei der GEMA angemeldet und eine Gebühr bezahlt werden.

### 1. Vergütungsfrei

Vergütungsfrei ist gem. § 52 Abs. 1 UrhG die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen,

- sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind,
- wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient,
- die Teilnehmenden ohne Entgelt zugelassen werden und
- die ausübenden Künstler/innen keine besondere Vergütung erhalten.

**Sämtliche o.g. Voraussetzungen müssen vorliegen!** Dabei ist zu beachten, dass unter Veranstaltungen zeitlich begrenzte Einzelereignisse zu verstehen sind, die aus bestimmtem Anlass stattfinden. Feste, zum alltäglichen Geschehen gehörende Dauereinrichtungen, wie beispielsweise eine ständige Musikwiedergabe in den Aufenthaltsräumen einer entsprechenden Einrichtung, fallen nicht darunter.

### 2. Nicht meldepflichtig und pauschal abgegolten

Nach dem Rahmenvertrag „Zur Wiedergabe von Musik bei religiösen Feiern“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA sind bereits abgegolten, (d. h. es müssen keine Gebühren entrichtet werden)

- Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern (auch außerhalb von kirchlichen Räumen).

### 3. Meldepflichtig und daher nicht pauschal abgegolten

Für alle übrigen Nutzungsarten besteht nun neben einer Meldepflicht in der Regel auch eine Vergütungspflicht – mit Sonderkonditionen: Gesamtvertragsnachlass von 20 % und Gemeinnützigkeitsrabatt von 15–25 % aufgrund von Gesamtverträgen zwischen dem VDD und der GEMA sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und der GEMA.

- Sonstige Veranstaltungen – auch mit Unterhaltungsmusik – für die kein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird (ausgenommen Tanzveranstaltungen),
- Malteser Jugend: Veranstaltungen auf Gemeindeebene mit Musikwiedergabe.

- Malteser Jugend\*: Musikwiedergabe im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit (Offene Jugendarbeit, Freizeiten und Ausflüge, Veranstaltungen mit Eltern, Weihnachtsfeiern und Bildungstagungen).

Der Malteser Hilfsdienst e.V. ist als Fachverband der Caritas an die kirchlichen Rahmenverträge angeschlossen. Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei der GEMA auf dem Meldebogen anzumelden (siehe dazu [www.gema.de](http://www.gema.de)), sonst ist der Nachlass ausgeschlossen. Darüber hinaus sind in diesem Fall erhöhte Entgelte und Schadensersatzforderungen möglich.

Im SharePoint der Malteser findest du ein GEMA-Merkblatt und auch den Anmeldebogen, falls du Musik anmelden willst. Bitte sprich vorher mit deinem Ortsbeauftragten oder Jugendreferenten, wer den Vertrag ausfüllt und unterschreibt und ob vor Ort bereits eine Kundennummer existiert.

\* Hier gilt es, jeden Anlass genau anzuschauen und zu prüfen, wann in welchem Rahmen Musik abgespielt wird. Eine Karnevalsfeier, zu der von der Malteser Jugend eingeladen und Musik gespielt wird, wird z. B. anzumelden sein. Freies gemeinsames Singen am Lagerfeuer nicht. Auch die Musik, die in einer Gruppenstunde von der Gruppenleitung oder vom Kursteam in einem Seminar im Rahmen des Programmes abgespielt wird, muss angemeldet werden. Wenn die Teilnehmenden des Seminars oder die Kinder nach der Gruppenstunde auf ihren privaten Geräten Musik abspielen, fällt das nicht unter die GEMA Vergütung.

## Notizen

## Notizen

## Impressum

Malteser Hilfsdienst e. V.  
Bundesjugendreferat  
Erna-Scheffler-Straße 2  
51103 Köln

[bundesjugendreferat@malteser.org](mailto:bundesjugendreferat@malteser.org)  
[www.malteserjugend.de](http://www.malteserjugend.de)

Gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder:  
Dr. Elmar Pankau und Frank Weber

Registergericht: Amtsgericht Köln  
Registernummer: VR 4726  
Steuernr.: 218 5761 0039 (Organträger)

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV:  
Clara Bönsch  
Malteser Hilfsdienst e. V.  
Bundesjugendreferat  
Erna-Scheffler-Straße 2  
51103 Köln